

Gemeinde Siemz-Niendorf
Landkreis Nordwestmecklenburg

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Sondergebiet
Solarpark an der A 20 Groß Siemz**

Begründung

Teil 1

Satzungsfassung

erstellt: IGP UG (haftungsbeschränkt)
Tannenhof 15
19348 Perleberg

Inhaltsverzeichnis Begründung Teil 1

1	GEGENSTAND DER PLANUNG	4
1.1	Planungsanlass und Erfordernis	4
1.2	Planungsziele	5
2	LAGE UND BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES	5
2.1	Lage, Größe und Topographie.....	5
2.2	Räumlicher Geltungsbereich	6
3	ÖRTLICHE UND ÜBERÖRTLICHE PLANUNGEN	7
3.1	Flächennutzungsplan	7
3.2	Landesplanung	7
3.3	Regionalplanung	8
4	ANGABEN ZUM PLANGEBIET	10
4.1	Gebäudebestand	10
4.2	Bestand Erschließungsanlagen	10
4.3	Derzeitige Nutzung	10
4.4	Naturräumliche Bedingungen.....	10
4.4.1	Geologie.....	10
4.4.2	Böden.....	10
4.4.3	Grundwasser	11
4.4.4	Oberflächenwasser.....	11
4.4.5	Altlasten	11
4.5	Denkmalschutz.....	11
5	PLANINHALT UND TEXTLICHE FESTSETZUNG	12
5.1	Beschreibung des Gesamtprojektes.....	12
5.2	Art der baulichen Nutzung	12
5.3	Maß der baulichen Nutzung	13
5.4	Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche	14
5.5	Erschließung.....	16
5.6	Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 9 (1) Nr. 20, 25, Abs. 1a BauGB).....	18
5.7	Immissionen	19
5.8	Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen	20
5.9	Örtliche Bauvorschriften	20
5.10	Nutzungszeitraum	21
6	WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	21
6.1	Auswirkung auf Siedlungsstruktur und auf bestehende Nutzungen	21
6.2	Auswirkung auf verkehrliche Situation	21
6.3	Auswirkungen auf die Umwelt	22
6.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	22
7	FLÄCHENBILANZ	23
8	VERFAHRENSVERLAUF	24
9	STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	24

10	BESCHLUSS ÜBER DIE BEGRÜNDUNG	24
11	ANHANG	25
	Teil B: Textliche Festsetzung	25
	Hinweise zum Artenschutz	27
	Hinweise ohne Normcharakter	28
	Rechtsgrundlagen	29
	Plangrundlage	29
	Literaturverzeichnis	30

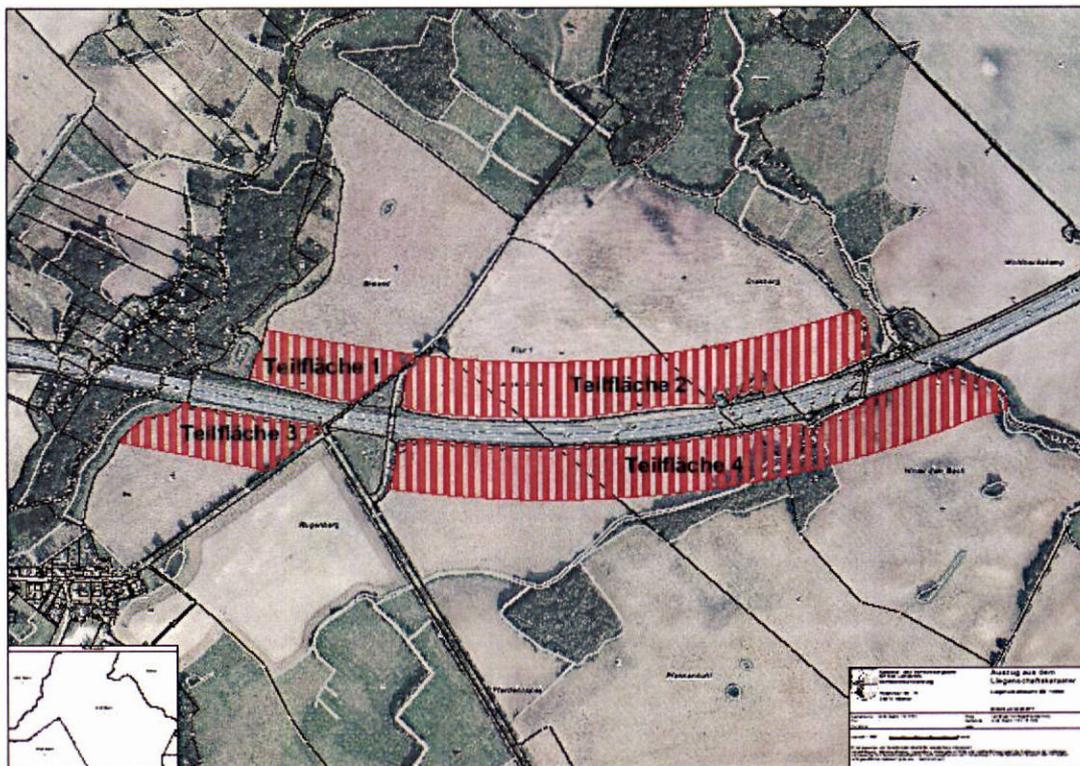
- Anlage 1: wurde in Begründung Teil 2 umbenannt
(Umweltbericht mit naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung zur Satzung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Solarpark“ der Gemeinde Groß Siemz
ibu - Ingenieurbüro für Umweltplanung, Dipl.-Ing. Gerrit Uhle
Siebenmorgen I
23936 Grevesmühlen, d. 30.09.2019
- Anlage 1.1 Karte der Biotoptypen und Planvorhaben
 - Anlage 1.2 Faunistische Bestandserfassung und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) als Beitrag zum Umweltbericht
Gutachterbüro Martin Bauer, Theodor-Körner-Straße 21
23936 Grevesmühlen, den 15. April 2018
 - Anlage 1.3 Pflegekonzept für die Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem geplanten Solarpark bei Groß Siemz
ibu - Ingenieurbüro für Umweltplanung,
Dipl.-Ing. Gerrit Uhle, Siebenmorgen I
23936 Grevesmühlen, d. 19.10.2019)
- Anlage 2: Abwägung der frühzeitigen Beteiligung der TÖB und der Öffentlichkeit, Stand 03/2019
- Anlage 3: SolPEG Blendgutachten, Blendwirkung der PV Anlage Groß Siemz
SolPEG GmbH
Solar Power Expert Group
Normannenweg 17-21
20537 Hamburg,
Hamburg, 26.04.2018
- Anlage 4: Brandschutztechnische Stellungnahme
Ingenieurbüro Schilling GmbH
Sachverständige für vorbeugenden Brandschutz
Bauplanungen und Gutachten im Industrie- und Gewerbebau
Wielandstr. 16
04177 Leipzig
Leipzig, d. 16.05.2019
- Anlage 5: Abwägung der Beteiligung der TÖB und der Öffentlichkeit, Stand 11/2019
- Anlage 5.1 Karte Bodenpunkte (Nummer 1)
- Anlage 6: Abwägung der Beteiligung der TÖB (§ 4a BauGB) und der Öffentlichkeit, Stand 02/2020

1 Gegenstand der Planung

1.1 Planungsanlass und Erfordernis

Anlass für die Aufstellung eines vorhabenbezogenen B-Planes ist der Antrag eines Investors bei der Gemeinde Siemz-Niendorf (ehemals Groß Siemz), Flächen entlang der Autobahn A 20 zur Erzeugung von alternativen Energien zu nutzen. Es handelt sich dabei um Flächen, die längs von Autobahnen liegen und deren Abstand, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn bis zu 110 m beträgt. Auf diesen Flächen soll ein Solarpark (Photovoltaikfreiflächenanlage) errichtet werden.

Die Flächen sollen mit einer Photovoltaikanlage zur Erzeugung von solarer Strahlungsenergie mit einer Leistung von ca. 17 MWp bebaut werden. Die PV-Anlage dient zur Erzeugung von Strom durch solare Strahlung und zählt damit zu den alternativen Energien. Die Fläche liegt nordöstlich des Ortes Groß Siemz.



Übersichtskarte mit B-Plangebiet (ohne Maßstab)

Das Ziel des Investors ist der Aufbau einer zukunftsorientierten Energieversorgung.

Um diese Entwicklung zu unterstützen hat die Gemeindevertretung Groß Siemz (jetzt Siemz-Niendorf) am 07.03.2017 in ihrer öffentlichen Sitzung den Grundsatzbeschluss für diesen Bebauungsplan im Regelverfahren gefasst.

1.2 Planungsziele

Ziel des Bebauungsplanes Sondergebiet Solarpark an der A 20 Groß Siemz der Gemeinde Siemz-Niendorf ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf einem 110-m-Streifen entlang der Autobahn.

Gemäß § 37 EEG¹ (Erneuerbare-Energien-Gesetz) können Einspeisevergütungen bei Solaranlagen unter anderem gewährt werden, wenn sie sich auf Flächen befinden, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen und die Anlagen in einer Entfernung von bis zu 110 m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn der befestigten Flächen, errichtet worden sind. Dies trifft hier zu.

Die Flächen befinden sich sowohl nördlich als auch südlich der Bundesautobahn A 20. Die Flächen sollen mit einer Photovoltaikanlage zur Erzeugung von solarer Strahlungsenergie mit einer Leistung von ca. 17 MWp bebaut werden.

Die Planaufstellung dient der Sicherung von Flächen zur Erhöhung des Anteils an alternativen Energien. Mit Aufstellung des B-Planes sollen die baurechtlichen Voraussetzungen für den Bau der Anlage erreicht werden. Dazu ist eine Ausweisung als Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO erforderlich.

2 Lage und Beschreibung des Plangebietes

2.1 Lage, Größe und Topographie

Das Plangebiet liegt nordöstlich vom Ort Groß Siemz und gehört zur Gemeinde Siemz-Niendorf (ehemals Groß Siemz), Landkreis Nordwestmecklenburg. Das Plangebiet ist in vier Teilflächen unter anderem durch den Verlauf der Bundesautobahn A 20 unterteilt. Die Teilflächen 1 und 2 verlaufen nördlich der Autobahn und die Teilflächen 3 und 4 verlaufen südlich der Autobahn.

Das Plangebiet selbst ist über die Verlängerung der Schulstraße direkt erreichbar.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 25,04 ha. Das Gelände ist hügelig und weist Höhenunterschiede auf. Die Geländehöhen bewegen sich ca. zwischen 13,5 m und 26,0 m über NHN (DHHN92). Die größte Ausdehnung beträgt in nordsüdlicher Richtung ca. 260 m und in westöstlicher Richtung 1.670 m. Der Planung wurden vermessungstechnische Daten mit Lagebezug: 42/82 (3°) und dem Höhensystem DHHN 92 zugrunde gelegt.

¹ ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZ VOM 21.07.2014, BGBl. I S. 1066, ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 2 DES GESETZES VOM 22.12.2016, BGBl. I S. 3106.

2.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich in der Gemarkung Groß Siemz. Er besteht aus 4 Teilflächen, davon befinden sich zwei Teilflächen nördlich der Bundesautobahn BAB 20 und zwei Teilflächen südlich der Bundesautobahn BAB 20.

Die Teilfläche 1 nordwestlich der Bundesautobahn BAB 20 des Geltungsbereiches wird begrenzt

- ◆ im Norden durch das Flurstück 6/39 mit landwirtschaftlicher Nutzung
- ◆ im Osten durch das Flurstück 11/17, auf dem sich ein Weg befindet und 12/1 als Grünfläche,
- ◆ im Süden durch das Flurstück 6/30, genutzt als Autobahntrasse
- ◆ im Westen durch die Flurstücke 6/20; 6/32, die Grünflächen sind.

Die Teilfläche 2 nordöstlich der Bundesautobahn BAB 20 des Geltungsbereiches wird begrenzt

- ◆ im Norden durch die Teilflächen der Flurstücke 14/1 und 15/8 mit jeweils landwirtschaftlicher Nutzung
- ◆ im Osten durch das Flurstück 17/1 mit landwirtschaftlicher Nutzung
- ◆ im Süden durch die Flurstücke 15/5; 15/6; 15/7; 16/1; 16/3; 16/4 als Nebenflächen der Autobahn; Flurstücke 12/4; 12/5; 12/6 und 14/2 genutzt als Autobahntrasse; Flurstück 12/2 Wegefläche, Flurstücke 11/18 und 12/1 als Grünflächen,
- ◆ im Westen durch das Flurstück 11/17, auf dem sich ein Weg befindet und 12/1 als Grünfläche.

Die Teilfläche 3 südwestlich der Bundesautobahn BAB 20 des Geltungsbereiches wird begrenzt

- ◆ im Norden durch die Flurstücke 6/16; 6/27 als Wegeflächen
- ◆ im Osten durch das Flurstück 6/28 als Grünfläche und 11/16 als Wegefläche
- ◆ im Süden durch das Flurstück 6/41 mit landwirtschaftlicher Nutzung,
- ◆ im Westen durch das Flurstück 6/25 als Grünfläche.

Die Teilfläche 4 südöstlich der Bundesautobahn BAB 20 des Geltungsbereiches wird begrenzt

- ◆ im Norden durch die Flurstücke 12/7; 14/3 und 16/8 als Wegeflächen, das Flurstück 16/9 als Grünfläche, das Flurstück 17/9 als Grünfläche, Flurstück 17/8 als Wegefläche, das Flurstück 17/7 als Grünfläche, das Flurstück 17/13 als Autobahnfläche und das Flurstück 17/6 als Grünfläche
- ◆ im Osten durch das Flurstück 61/2 als Grün- und Landwirtschaftsfläche
- ◆ im Süden durch die Flurstücke 12/13; 14/6 und 17/10 mit landwirtschaftlicher Nutzung,
- ◆ im Westen durch die Flurstücke 12/9 als Wegefläche.

Es umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Groß Siemz, Flur 1, Flurstück 6/38; 6/40; Teilfläche vom Flurstück 12/3, der Flurstücke 12/12; 14/1; 14/6 und 15/8, das Flurstück 12/10; 16/2; 16/10 und Teilfläche des Flurstückes 17/10.

3 Örtliche und überörtliche Planungen

3.1 Flächennutzungsplan

Für die Gemeinde Siemz-Niendorf liegt für diesen Bereich kein Flächennutzungsplan vor.

3.2 Landesplanung

Die Gemeinde Siemz-Niendorf wird vom Amt Schönberger Land mit Sitz in der Stadt Schönberg verwaltet. Gemäß Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern² gehört der Bereich zur Raumkategorie „Ländliche Räume“. Schönberg selbst ist Grundzentrum und gehört zum Mittelbereich Grevesmühlen. Der Mittelbereich wird zusammengesetzt aus dem eigenen Nahbereich und den Nahbereichen der Grundzentren.³

Seit Mai 2016 gilt die Landesverordnung über das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP-LVO M-V). In dieser Verordnung sind für Mecklenburg-Vorpommern die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung festgelegt.

Die Rahmenbedingungen für die Entwicklung des Landes werden in dieser Verordnung beschrieben und berücksichtigen dabei unter anderem die immer stärker werdenden Verflechtungen im Ostseeraum auf nationaler und internationaler Ebene und die Entwicklung/Rückgang der Bevölkerung mit ihren Bedürfnissen.

„Mecklenburg-Vorpommern hat große Potentiale zur Gewinnung von Energien aus erneuerbaren Quellen in den Bereichen Windenergie (On- und Offshore), Bioenergie, Solarenergie und Geothermie. Die optimale Nutzung dieser Potentiale wird intensiv vorangetrieben – zum einen aus Gründen der Verknappung fossiler Rohstoffe, des Klimaschutzes sowie der Energiewende und zum anderen, um den Abfluss der Kaufkraft beim Kauf von nicht einheimischer fossiler Energie zu verringern.“⁴

Dazu bietet sich auch der westliche Bereich Mecklenburg-Vorpommerns an. Er ist nicht nur durch Wind, sondern auch durch eine hohe Sonneneinstrahlung gekennzeichnet, welches durch die Veröffentlichungen des Deutschen Wetterdienstes belegt werden kann. Hier werden für diesen Bereich mittlere Jahressummen für den Zeitraum 1981-2010 von 981 bis 1.000 kWh/m² angegeben.⁵

Ein weiterer Beleg dafür ist der „Landesatlas Erneuerbare Energien Mecklenburg-Vorpommern von 2011“⁶. Hier werden die Potentiale für die Nutzung der erneuerbaren Energien in der Stromerzeugung für Photovoltaikanlagen für den Bereich Westmecklenburg bei einer installierbaren Leistung von 930 MW (Megawatt) bzw. ein erzeugbarer Strom von 690 GWh (Gigawattstunden) gesehen. Bis zum Jahr 2009 sind 51 GWh in ganz Mecklenburg-Vorpommern erreicht worden. Das ist eine sehr gute Grundlage für die Nutzung von alternativen Energien, hier im speziellen

² LANDESVERORDNUNG ÜBER DAS LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM (LEP M-V) 2016 VOM 27.05.2016 (GVOBL. M-V 2016 S. 322), ZULETZT GEÄNDERT 24.10.2016 (GVOBL. M-V S. 872).

³ MINISTERIUM FÜR ENERGIE, INFRASTRUKTUR UND LANDESENTWICKLUNG MECKLENBURG-VORPOMMERN 2016, S. 31.

⁴ EBD., S. 22.

⁵ DEUTSCHER WETTERDIENST.

⁶ MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND TOURISMUS MECKLENBURG-VORPOMMERN 2011, S. 17-18.

Projekt für eine Photovoltaikanlage entlang einer Verkehrsstrasse. Sie stellt wichtige Standortpotentiale dar, um eine regionale Energieversorgung zu erreichen.

Unter dem Punkt „5.3 Energie“ wird im LEP M-V⁷ auf diesen Schwerpunkt eingegangen. Hier heißt es unter anderem:

- „(1) In allen Teilräumen soll eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substantiellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen.“
- „(9) ...Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. (Z)“⁸

Mit der Realisierung des geplanten Vorhabens entlang der Bundesautobahn BAB 20 werden diese Ziele umgesetzt. Es wird ein Beitrag zur Energiewende geleistet. Im Land Mecklenburg-Vorpommern wird durch dieses Projekt der Anteil an erneuerbaren Energien erhöht.

Weiterhin wird dem Ziel der Landesentwicklung in Bezug auf die Landwirtschaft entsprochen. Hier heißt es unter dem Punkt „4.5 Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei“ als Ziel der Landesentwicklung im Absatz „(2) Die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen darf ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden.“ Hiervon ausgenommen sind mehrere Nutzungen wie zum Beispiel Linieninfrastrukturen des Verkehrs und der öffentlichen Versorgung. Im Absatz 3 heißt es: „In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden.“⁹

Die Qualität der vorhandenen Böden liegt weit überwiegend unter 50 Bodenpunkten, so dass auch dem Ziel der Landesentwicklung im Hinblick auf den Bereich Landwirtschaft in diesem Punkt entsprochen wird. Insgesamt werden in 3 Flächenstücken die Bodenpunkte von 50 geringfügig überschritten. Die 3 Flächenstücke, die jedoch räumlich voneinander getrennt und in unmittelbarer Nähe zur Autobahn liegen, haben insgesamt eine Fläche von ca. 2,25 ha und liegen damit deutlich unter der Grenze von 5 ha. Bei Flächengrößen über 5 Hektar sind die Flächen raumbedeutsam. Sie betragen lediglich knapp 9 % der gesamten B-Planfläche.

Durch die Planung wird kein landwirtschaftlicher Betrieb beeinträchtigt, da die erwirtschafteten Erträge in diesem Randbereich nicht hoch sind.

3.3 Regionalplanung

Für die Gemeinde Siemz-Niendorf gilt die Landesverordnung über das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM-LVO M-V) vom 31. August 2011¹⁰.

⁷ MINISTERIUM FÜR ENERGIE, INFRASTRUKTUR UND LANDESENTWICKLUNG MECKLENBURG-VORPOMMERN 2016, S. 70.

⁸ MINISTERIUM FÜR ENERGIE, INFRASTRUKTUR UND LANDESENTWICKLUNG MECKLENBURG-VORPOMMERN 2016, S. 71.

⁹ MINISTERIUM FÜR ENERGIE, INFRASTRUKTUR UND LANDESENTWICKLUNG MECKLENBURG-VORPOMMERN 2016, S. 57.

¹⁰ REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTMECKLENBURG 2011.

Jedoch ist dieses Programm nicht in allen Teilen gültig.

„Das Oberverwaltungsgericht Greifswald hat die Verordnung über das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 (RREP WM 2011) im Hinblick auf die Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen für unwirksam angesehen (Az.: 3 L 144/11).“¹¹

Grundsätzlich ist die Regionalplanung mit der Landesplanung sehr eng verknüpft. Daher finden sich die Ziele der Landesplanung auch in den Regionalplanungen wieder. So werden hier unter dem Thema „6.5 Energie“ unter anderem folgende Punkte aufgeführt:

- „(1) Die Anlagen und Netze der Energieversorgung in Westmecklenburg sollen sicher, kostengünstig sowie umwelt- und sozialverträglich erhalten und bedarfsgerecht auch im Sinne dezentraler Erzeugung weiter ausgebaut werden. Dabei soll der Anteil erneuerbarer Energien, insbesondere der Windkraft, Sonnenenergie, Geothermie und Biomasse vor allem aus Gründen des Ressourcen- und Klimaschutzes, der Versorgungssicherheit sowie der regionalen Wertschöpfung erhöht werden. Die Forschung, Entwicklung und Anwendung neuer Technologien im Bereich der Energieumwandlung soll unterstützt werden. Zur Energieeinsparung soll auf eine rationelle Energienutzung hingewirkt werden.“
- „(5) Für Solar- bzw. Photovoltaikanlagen sollen bauliche Anlagen, bereits versiegelte Flächen oder geeignete Konversionsflächen genutzt werden.“¹²

Das Kapitel „6.5 Energie“ des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM) wird teils fortgeschrieben. Es befindet sich noch im Verfahren. Aus dem Entwurf zur Teilfortschreibung ist im Hinblick auf das geplante Projekt zu entnehmen:

„(13) An geeigneten Standorten sollen Voraussetzungen für den weiteren Ausbau der Nutzung der Sonnenenergie zur Erzeugung von Strom und Wärme geschaffen werden. Solarthermie- und Photovoltaikanlagen sollen vorrangig auf vorhandenen Gebäuden und baulichen Anlagen errichtet werden. Für Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen insbesondere bereits versiegelte und vorbelastete Flächen oder geeignete Konversionsflächen genutzt werden.“¹³

Das vorgesehene Plangebiet ist durch die Bundesautobahn ein vorbelasteter Bereich zum Beispiel durch den Schadstoffausstoß der Fahrzeuge, so dass diesen Zielen entsprochen wird. Zusätzlich sieht auch das EEG¹⁴ gerade für solche Flächen eine Vergütung vor.

Weiterhin ist der Programmsatz 3.1.4 Landwirtschaftsräume zu betrachten. Hier heißt es im Absatz 1 „In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft (Landwirtschaftsräume) soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten, auch in den vor- und nachgelagerten Bereichen, ein besonderes Gewicht beigemessen werden.“¹⁵

Die Qualität der vorhandenen Böden liegt überwiegend unter 50 Bodenpunkten, so dass auch dem Ziel der Landesentwicklung im Hinblick auf den Bereich Landwirtschaft in diesem Punkt entsprochen wird.

Durch die Planung wird kein landwirtschaftlicher Betrieb beeinträchtigt, da die erwirtschafteten Erträge in diesem Randbereich nicht hoch sind.

¹¹ OVG GREIFSWALD 2017, Az.: 3 L 144/11.

¹² REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTMECKLENBURG 2011, S. 125-126.

¹³ REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTMECKLENBURG 2016, S. 3.

¹⁴ ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZ VOM 21.07.2014, BGBl. I S. 1066, ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 2 DES GESETZES VOM 22.12.2016, BGBl. I S. 3106.

¹⁵ REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTMECKLENBURG 2016, S. 38.

4 Angaben zum Plangebiet

4.1 Gebäudebestand

Im Plangebiet befinden sich keine Gebäude.

4.2 Bestand Erschließungsanlagen

Im Plangebiet befinden sich Erschließungsanlagen. Es befindet sich im westlichen Bereich der Teilfläche 2 nördlich der Autobahn eine Freileitung. Diese Freileitung setzt sich nach Querung der Autobahn im westlichen Bereich in der Teilfläche 4 fort. Die E.DIS Netz GmbH beabsichtigt den Rückbau dieser Freileitung im Jahr 2020.

4.3 Derzeitige Nutzung

Die Fläche des geplanten Sondergebietes wurde zum Zeitpunkt der Planaufstellung überwiegend als landwirtschaftliche Fläche genutzt.

Die Qualität der Böden ist unterschiedlich. Im Bereich der Teilflächen 1 und 2 nördlich der Autobahn werden überwiegend 34 bis 39 Bodenpunkte erreicht. Ein kleiner Bereich im Osten der Teilfläche 2 erreicht 46 bis 48 Bodenpunkte und ein kleiner Bereich im Westen der Teilfläche 1 überschreitet knapp die Grenze von 50 Bodenpunkten mit 54.

Die Teilfläche 3 südlich der Autobahn erreicht überwiegend 43 und 46 Bodenpunkte, wobei der östliche Bereich die Bodenpunktgrenze von 50 mit 54 gering überschreitet.

In der Teilfläche 4 südlich der Autobahn werden 35 bis 48 Bodenpunkte erreicht, wobei der überwiegende Teil bei ca. 45 Bodenpunkten liegt. Hier befindet sich im östlichen Bereich eine kleine Fläche mit 50 Bodenpunkten.

4.4 Naturräumliche Bedingungen

4.4.1 Geologie

Das Plangebiet gehört zur Endmoränenlandschaft des nördlichen Tieflandes. Es wird durch Ablagerungen aus Schmelzwasserströmen gekennzeichnet. Sande, Schluffe und Geschiebeböden charakterisieren den für eiszeitlich geprägte Landschaften typischen Bodenaufbau.

4.4.2 Böden

Das Plangebiet liegt innerhalb einer ausgedehnten Jungmoränenlandschaft, deren heutige Form und Geomorphologie im Verlauf des Pommerschen Stadiums der Weichsel-Kaltzeit (Quartär) gebildet bzw. geformt wurde. Während der Weichsel-Kaltzeit war das Gebiet eisbedeckt. Dem entsprechend erfolgte eine Sedimentation durch den Gletscher und bei dessen Rückzug durch Schmelzwasser im Gletschervorland. Der für die Gründung der Anlage relevante Boden setzt sich aus flächenhaft verbreiteten glazialen Grundmoränenablagerungen (Geschiebemergel und -lehm)

sowie glazifluviatilen Ablagerungen aus Sand und Kies zusammen. Die angetroffenen Böden eignen sich prinzipiell gut für die Gründung von Solaranlagen auf Rammpfosten.¹⁶ Die vorherrschende Bodenart des Plangebietes sind grundwasserbestimmte Sande. Weiterhin kommen in Randbereichen auch bindige Bodentypen sowie Kolluvisole vor.¹⁷

4.4.3 Grundwasser

Konkrete Angaben zum Grundwasser können derzeit nicht gegeben werden, da kein Bodengutachten speziell für diesen Bereich vorliegt.

Der Grundwasserflurabstand beträgt überwiegend >5 bis 10m. Teilweise steht artesisches Grundwasser an.¹⁸

4.4.4 Oberflächenwasser

Es existieren keine offenen Gewässer in den Teilbereichen 1 bis 3 des Plangebietes. Im Teilbereich 4 quert ein Bachlauf („Wohlbäk“) das Plangebiet. Angrenzend an den Bachlauf befinden sich beidseitig Gehölze.

4.4.5 Altlasten

Altlasten sind auf allen 4 Teilflächen bisher nicht bekannt.

4.5 Denkmalschutz

Baudenkmale im Plangebiet sind derzeit nicht bekannt.

Es sind Bodendenkmale im Plangebiet vorhanden, die nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt und mit „BD“ bezeichnet sind.

Auf Grundlage einer zwischen dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege und der GS Solar GmbH & Co. KG geschlossenen Vereinbarung wurden im Juli 2018 im Bereich der beiden Bodendenkmäler in Groß Siemz (Groß Siemz 4 und Groß Siemz 5) eine archäologische Voruntersuchung durchgeführt. Das Ziel der Untersuchung war es, die Auswirkungen der mit dem Bau der Anlage verbundenen Erdingriffe auf die beiden dokumentierten Bodendenkmale zu ermitteln. Im Rahmen der Voruntersuchung wurden insgesamt 22 Suchschnitte angelegt. Während im Bereich des Bodendenkmals Groß Siemz 5 lediglich 16 Befunde aufgedeckt wurden, konnten im Bereich des Bodendenkmals 4 eine Vielzahl archäologischer Funde ermittelt werden, wobei sich diese

¹⁶ HURLER, NEUBERT, S. 3 FF

¹⁷ UHLE 2017, S. 8.

¹⁸ EBD., S. 8.

größtenteils auf zwei zusammen ca. 1,6 ha große Teilbereiche konzentrieren. Die Ergebnisse der Untersuchung hat das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege in einem Bericht zusammengefasst.

Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege hat angesichts der punktuellen, relativ kleinflächigen Erdeingriffe in die Bodendenkmäler der Umsetzung des Vorhabens aus denkmalpflegerischer Sicht zugestimmt, gleichzeitig jedoch unter Verweis auf die wissenschaftliche Relevanz, die Befunddichte und die Befunderhaltung die Zustimmung von der Einhaltung bestimmter Vorgaben abhängig gemacht. Für eine Genehmigung des Vorhabens muss sichergestellt sein, dass

1. im gesamten Bereich der Bodendenkmale die Fläche nach Abschluss der Nutzung als Sondergebiet nicht tiefengelockert wird, d.h. kein Umbruch erfolgt, der tiefer reicht als die aktuelle Pflugschleife (maximal 40 cm),
2. im gesamten Bereich der Bodendenkmale während des Baus der Anlage keine Fahrspuren mit einer Tiefe von mehr als 40 cm entstehen, und zu diesem Zwecke soweit erforderlich ausschließlich Baufahrzeuge mit geringem Bodendruck eingesetzt werden sowie keine Fahrzeugbewegungen bei anhaltender Bodennässe stattfinden,
3. im Bereich der besonders zu behandelnden, ca. 1,6 ha großen Teilbereiche nach Abschluss der Nutzung als PVA bzw. im Rahmen des Repowering die Pfosten senkrecht nach oben gezogen werden, um Schäden am Bodendenkmal zu vermeiden, und
4. im gesamten Bereich der Bodendenkmale eine archäologische Begleitung aller Erdeingriffe mit Ausnahme der Rammung der Unterkonstruktion, z.B. die Anlage von Kabelgräben, durch Fachkräfte erfolgen wird.

Es gilt weiterhin folgender Hinweis:

Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG MV. In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktagen nach Zugang der Anzeige.

5 Planinhalt und textliche Festsetzung

5.1 Beschreibung des Gesamtprojektes

Durch Umsetzung der Planung wird eine landwirtschaftliche Fläche entlang der Bundesautobahn BAB 20 einer neuen Nutzung zugeführt werden. Es ist beabsichtigt, auf dem Gelände Photovoltaikanlagen zur Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie (regenerativen Energien) zu errichten. Dazu gehören neben den Modultischen auch die notwendigen Trafostationen, Wechselrichterstationen, Stromspeicher, Überwachungstechnik und Verkabelung sowie Wartungsflächen.

5.2 Art der baulichen Nutzung

Das B-Plangebiet ist als sonstiges Sondergebiet SO nach § 11 BauNVO festgesetzt. Als sonstige Sondergebiete sind gemäß §11 BauNVO solche Gebiete darzustellen und festzusetzen, die sich

von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 der BauNVO wesentlich unterscheiden. Dies trifft für Photovoltaikanlagen zu. Für das sonstige Sondergebiet ist dementsprechend als Zweckbestimmung „Photovoltaikanlagen“ festgelegt. Gemäß §11 Abs. 2 BauNVO kommen für sonstige Sondergebiete insbesondere in Betracht Gebiete für den Fremdenverkehr, wie Kurgelände und Gebiete für Fremdenbeherbergung, Ladengebiete, Gebiete für Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Gebiete für Messen, Ausstellungen und Kongresse, Hochschulgebiete, Klinikgebiete, Hafengebiete, Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- und Sonnenenergie dienen.

Das sonstige Sondergebiet dient ausschließlich der Errichtung von Photovoltaikanlagen. Zulässig sind Solarmodultische sowie die zur Nutzung, Entwicklung und Erforschung der Solarenergie erforderlichen Nebenanlagen, Kameramasten bis zu 8 m Höhe, Trafostationen, Wechselrichterstationen, Stromspeicher, Überwachungstechnik, Verkabelung, Wartungsflächen und Zufahrt.

5.3 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung kann gemäß § 16 BauNVO festgelegt werden durch die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) oder der Größe der baulichen Anlagen, der Geschossflächenzahl (GFZ) oder der Größe der Geschoßfläche, der Baumassenzahl (BMZ) oder der Baumasse, der Zahl der Vollgeschosse, der Höhe baulicher Anlagen.

Gemäß §16 Abs. 3 ist bei Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung im B-Plan festzusetzen

1. stets die Grundflächenzahl oder die Grundfläche der baulichen Anlagen,
2. die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe baulicher Anlagen, wenn ohne ihre Festsetzung öffentliche Belange, insbesondere das Orts- und Landschaftsbild, beeinträchtigt werden können.

Für den B-Plan wurde gemäß textlicher Festsetzung Nr. 2.1. die höchstzulässige Grundflächenzahl mit 0,65 festgesetzt. Die Grundflächenzahl (GRZ) ergibt sich infolge der vorgesehenen Flächenüberdeckung durch die Solarmodule. Diese Module werden reihenartig aufgestellt. Der Abstand wird dabei so gewählt, dass eine Verschattung nicht oder nur in geringem Maße bei tiefstehender Sonne auftritt. Die Versiegelungsanteile des Bodens werden wegen der geplanten Ramm-/Schraubprofile sehr gering ausfallen, so dass sie unter der festgesetzten GRZ bleiben. Für die erforderlichen technischen Anlagen werden vollversiegelte Flächen in Ansatz gebracht. Zwischen den Modulen erfolgt keinerlei Oberflächenversiegelungen.

Gemäß 2.2. der textlichen Festsetzungen wird eine höchstzulässige Solarmodulhöhe von 4,0 m gemessen von der natürlichen Geländeoberkante festgesetzt.

Das Gelände ist hügelig. Es ist beabsichtigt, die Modultische mit dem Gelände mitlaufen zu lassen, so dass keine Höhenanpassungen des Geländes vorgenommen werden müssen. Durch die Festsetzung der Höhe wird eine negative Auswirkung auf das Landschaftsbild vermieden. In südlicher Richtung befinden sich von den beiden Teilflächen 1 und 2 die Bundesautobahn BAB 20. Die Module werden so gewählt, dass keine Blendwirkung für den Verkehr auf der Autobahn eintritt. Es wurde ein Blendgutachten erstellt, welches als Anlage der Begründung beigelegt ist. Gleiches trifft für die beiden südlich der Bundesautobahn gelegenen Fläche zu, um eine Blendwirkung gegenüber den Siedlungsflächen der Gemeinde Siemz – Niendorf zu vermeiden.

Gemäß 2.3. der textlichen Festsetzung wird die Bodenfreiheit auf mindestens 0,6 m festgesetzt. Dieser Abstand gewährleistet die Bodenbelüftung, die Versickerungsmöglichkeit des anfallenden Regenwassers und den Verbund für Flora und Fauna.

Die Höhe der Zaunanlage ist in Punkt 2.4 beschränkt auf eine Höhe von 2,50 m über Oberkante Gelände. Dabei ist der Zaun so herzustellen, dass eine Bodenfreiheit von mindestens 0,10 m eingehalten wird. Dieser Abstand dient zum Individuenaustausch zwischen dem Plangebiet und der Umgebung. Die Alternative ermöglicht auch die Beweidung der Fläche mit Schafen in einem wolfsicheren Bereich.

5.4 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

Gemäß §23 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen geregelt. Die überbaubaren Grundstücksflächen können durch die Festsetzung von Baulinien, Baugrenzen oder Bebauungstiefen bestimmt werden. Ist eine Baugrenze festgesetzt, so dürfen Gebäude und Gebäudeteile diese nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

In der Planzeichnung wurden Baugrenzen festgelegt. Sie verlaufen in unterschiedlichen Abständen. Nach Rücksprache und Abstimmung mit den zuständigen Behörden wurden folgende Regelungen abweichend vom Bundesfernstraßengesetz¹⁹ getroffen: Nördlich der Autobahn BAB 20 auf den Teilflächen 1 und 2 gilt ein Mindestabstand von 25 m zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Autobahn. Südlich der Autobahn BAB 20 auf den Teilflächen 3 und 4 gilt ein Mindestabstand von 20 m zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Autobahn. Für alle 4 Teilbereiche gilt, dass der Mindestabstand zu Bauwerken wie Brücken und deren Rampen ein Abstand von 25 m einzuhalten ist. In diesem Mindestabstand zur Autobahn sind gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 3.1 aber die Errichtung von Zäunen, Kameramasten, Wartungsflächen und Wege zulässig.

Die Baufelder enden jeweils in einem Abstand von 110 m zur Fahrbahnkante der Bundesautobahn BAB 20.

Die östlichen und westlichen Grenzen der jeweiligen Baufelder variieren. Sie sind abhängig von der jeweiligen natürlichen Situation.

In der Teilfläche 1 beträgt der westliche Abstand der Baugrenze 3 m zur Flurstückgrenze; der östliche Abstand beträgt 3 m zur Erhaltungsfläche.

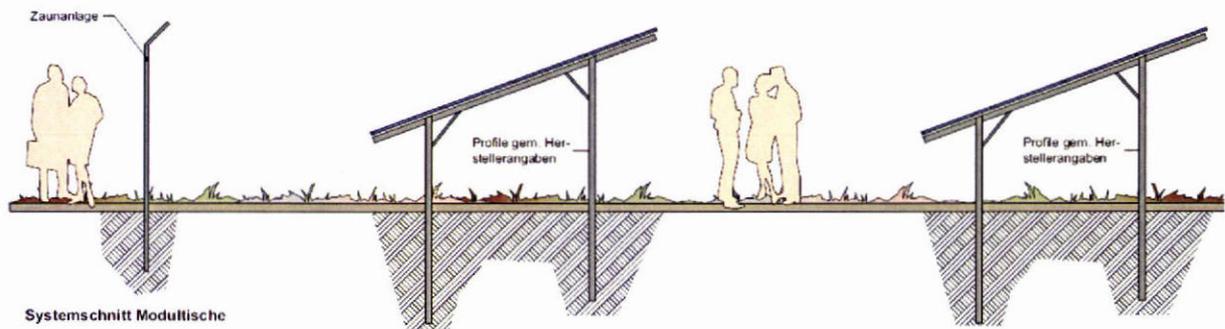
In der Teilfläche 2 beträgt der westliche Abstand der Baugrenze 3 m zur Flurstückgrenze; der östliche Abstand beträgt 3 m zum vorhandenen Grünzug. Die Teilfläche 2 wird zusätzlich durch eine Freileitung mit Mast der E.DIS gequert. Die E.DIS plant, die Freileitung 2020 durch ein Erdkabel zu ersetzen. Mit Einverständnis der E.DIS wird der Streifen unter der Freileitung als überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt. Der Durchführungsvertrag stellt sicher, dass eine Bebauung des Bereichs unter der Freileitung bis zur Entfernung der Freileitung in Abstimmung mit der E.DIS sowie unter Einhaltung der geltenden Vorgaben zu erfolgen hat. Weiterhin verläuft in einem Teilbereich der Fläche 2 die Baugrenze in einem Abstand von 3 m entlang des Schutzgebietes S 3, welches sich südlich des Baufeldes befindet. Die Grenze verläuft parallel des Grünzuges.

¹⁹ BUNDESFERNSTRAßENGESETZ (FSTRG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 9 DES GESETZES VOM 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298)

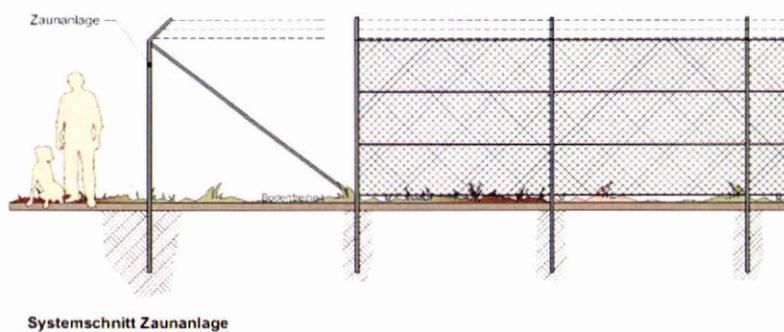
In der Teilfläche 3 ist der westliche Abstand der Baugrenze durch Waldabstandslinie von 30 m und den Abstand zur Flurstücksgrenze von 3m definiert; der östliche Abstand beträgt 3m zur Erhaltungsfläche.

In der Teilfläche 4 beträgt der westliche Abstand der Baugrenze 3 m zur Flurstücksgrenze; der östliche Abstand wird durch die Waldabstandslinie definiert. Die Teilfläche 4 ist wegen des vorhandenen Grünzugs in 2 Baufelder unterteilt.

Die festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen beinhalten ein weitestgehend offenes Angebot zur Errichtung der Solaranlagen. So kann die Fläche optimal zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie genutzt werden.



Das Gelände des sonstigen Sondergebietes wird eingefriedet. Dabei bleiben sämtliche Ausgleichsflächen außerhalb der Zaunanlage. Die offene Zaunanlage (z.B. Maschendrahtzaun, Industriezaun, Stabgitterzaun) darf gemäß der textlichen Festsetzung I. 2.4 eine Höhe von 2,50 m nicht überschreiten. Eine Bodenfreiheit von mindestens 0,10 m über Oberkante Gelände ist zum Individualenaustausch zu gewährleisten.



Gemäß 3.1. der textlichen Festsetzung sind Zäune, Kameramasten bis zu 8 m Höhe, Wartungsflächen und Stellplätze sowie Nebenanlagen, die der technischen Versorgung des Gebietes dienen, auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Ausnahmen bilden hierbei die Bereiche, die direkt an der Autobahn BAB 20 liegen. Hier gelten Abstände von 20 bzw. 25 m, die freizuhalten sind.

5.5 Erschließung

Das Plangebiet ist an die öffentliche Erschließung über die asphaltierte Gemeindeverbindungsstraße von Groß Siemz nach Torisdorf angebunden.

Die Teilfläche 3 grenzt unmittelbar an diese Straße. Die Zufahrt der Teilfläche 3 soll über die Flurstücke 6/28 und ggf. 6/27, Flur 1, Gemarkung Groß Siemz erfolgen. Beide Flurstücke, auf denen ein privater Wirtschaftsweg zu einem Regenrückhaltebecken der Autobahn führt, stehen im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland und werden vom Landesamt für Straßenbau und Verkehr verwaltet.

Die Zufahrt zur Teilfläche 4 erfolgt von der Gemeindeverbindungsstraße nach Norden, Richtung A 20 abzweigend, über das gemeindliche Flurstück 12/9, Flur 1, Gemarkung Groß Siemz - weiter über einen von hier aus nach Osten abzweigenden parallel zur A 20 verlaufenden privaten Schotterweg, der im Zuge des Autobahnbaus hergestellt wurde.

Die weiteren Teilflächen 1 und 2 des Solarparks nördlich der BAB A 20 werden fortführend durch die Unterführung der A 20 über die gemeindlichen Wegeflurstücke 12/5, 12/2 und 11/17, Flur 1, Gemarkung Groß Siemz vollständig erschlossen.

Sofern es sich nicht um öffentliche Wege handelt, erfolgt die Sicherung der Zufahrten zu allen Teilflächen 1 – 4 des Solarparks über den Vorhabenträger, der mit den jeweiligen Eigentümern entsprechende Vereinbarungen abschließt. Der Nachweis der gesicherten Erschließung ist der Gemeinde vor Satzungsbeschluss zu erbringen.

Innerhalb des Plangebietes werden Baustraßen, Wege, Stellplätze und Wendeflächen angelegt. Im Umweltbericht ist für diese lediglich teilbefestigten Flächen eine Größe von maximal 4500 qm vorgesehen. Sollten weitere Baustraßen erforderlich sein, werden diese zurückgebaut. Eine Oberflächenversiegelung (z.B. durch Pflaster) erfolgt nicht. Konkrete Einzelheiten werden hierzu vor Satzungsbeschluss in einem noch abzuschließenden Durchführungsvertrag zwischen Gemeinde und Vorhabenträger geregelt.

Der Anschluss an das Ver- und Entsorgungsnetz ist wie folgt gegeben:

◆ **Trinkwasserversorgung:**

Ein Anschluss für Trinkwasser ist nicht erforderlich.

◆ **Löschwasserversorgung:**

Die Ingenieurbüro Schilling GmbH hat in einer brandschutztechnischen Stellungnahme dargelegt, welche brandschutztechnischen Maßnahmen zur Einhaltung der geltenden brandschutzrechtlichen Vorgaben erforderlich sind. Die brandschutztechnische Stellungnahme liegt der Begründung als Anlage bei.

Laut Stellungnahme sind innerhalb der Anlage interne Zufahrtswege bis zu den Trafostationen anzulegen. Die Stellungnahme beschreibt zudem die Anforderungen an die ausreichende Versorgung mit Löschwasser für die Vorhaben im Plangebiet. Die ausreichende Löschwasserversorgung kann dauerhaft gesichert werden durch eine Löschwassermenge von 3.000 Liter, die zwei vorhandenen Hydranten des Zweckverbands Grevesmühlen (Flurstück 11/18 zwischen der Teilflächen 1 und 2 nördlich der Autobahn bzw. Flurstück 22 zwischen den Teilflächen 3 und 4 südlich der Autobahn) entnommen werden kann, sowie Schlauchverbindungen von bis zu 1,5-2 km Länge.

Unter Punkt 7 der brandschutztechnischen Stellungnahme sind weitere Anforderungen an die Freiflächenphotovoltaikanlage dargestellt, die bei den weiterführenden Planungen zu beachten sind. Die Vorgaben der Stellungnahme sind zu berücksichtigen.²⁰

◆ **Stromversorgung:**

Das B-Plangebiet liefert selbst Strom. Der Einspeisepunkt in das öffentliche Stromnetz erfolgt nach den Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in Abstimmung mit dem Netzbetreiber.

◆ **Abwasserentsorgung:**

Da kein Wasseranschluss benötigt wird, wird auch kein Abwasseranschluss benötigt.

◆ **Gasversorgung:**

Es ist keine Gasversorgung erforderlich.

◆ **Niederschlagswasser:** Das Niederschlagswasser kann wie bisher an Ort und Stelle versickern. Unter und zwischen den Modultischen erfolgt keine Versiegelung.

Im Bereich des Vorhabens sind Bodendenkmale bekannt, die gemäß § 9 (6) BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen worden sind (Denkmäler nach Landesrecht).

Die Veränderung oder Beseitigung der gekennzeichneten Bodendenkmale kann nach § 7 DSchG MV genehmigt werden, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 6 (5) DSchG MV). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Genehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden.

Es gilt weiterhin folgender Hinweis:

Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG MV. In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

Gemäß Schreiben des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg -Vorpommern vom 26.03.2018 (AZ: LPBK-320-213.213-1788/18) sind derzeit im Kampfmittelkataster keine Anhaltspunkte auf latente Kampfmittelgefahren zu entnehmen. Für das angefragte Projekt besteht daher aus Sicht des Munitionsbergungsdienstes kein Erkundungs- und Handlungsbedarf. Gegen die Ausführung der Bauarbeiten bestehen keine Bedenken. Nach bisherigen Erfahrungen ist es nicht auszuschließen, dass es auch in für den Munitionsbergungsdienst als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereichen Einzelfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten bei Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle und in der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen.

Im B-Planbereich befinden sich diverse Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes.

Auf den Erhalt der Lagenetzkpunkte ist zu achten. Falls die Punkte von Baumaßnahmen berührt werden, sind sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Mit den Grenzpunkten der Flurstücksgrenzen muss gleichermaßen verfahren werden.

²⁰ BUSSE, 2019.

5.6 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 9 (1) Nr. 20, 25, Abs. 1a BauGB)

Zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wurden Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung, zum Ausgleich und zum Ersatz von Umwelteinwirkungen überprüft. Die Ergebnisse sind in den Umweltbericht und dessen Anlagen eingeflossen und detailliert beschrieben und liegen dieser Begründung als Anlage bei.

Weiterhin sind im Umweltbericht die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung enthalten.

„Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse des Umweltberichtes zusammen.

Schutzgut	Auswirkungen	Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung bzw. Minimierung	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
Boden	Flächenversiegelung, Verlust offenen Bodens und der Bodenfunktionen	Begrenzung der versiegelten Flächen - Festsetzung zu privaten Stellplätzen und Zufahrten (durchlässige Gestaltung) Erhaltung von Grünflächen	Erhalt und Verbesserung der Bodenfunktion im Bereich sämtlicher Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (Verbesserung der Bodeneigenschaften, da nun dauerhaft Vegetation)
Oberflächenwasser	nicht betroffen		
Grundwasser	Versiegelung Versickerungsfähiger Böden, Reduktion Grundwasserneubildung bei Ableitung	- Niederschlagswassernutzung, Versickerung vor Ort	Verbesserung der Grundwasserqualität im Bereich der Ersatzmaßnahmen, da positiver Effekt durch dauerhaften Bewuchs
Tiere und Pflanzen	Verlust von geringwertigem Siedlungsbiotopen, Kriechrasen und Grünland	Ausweisung von großen und unversiegelten Grünflächen Erhalt von wertvollem Baumbestand sowie weiteren Gehölz- und Grünlandflächen	Dauerhafte Grünstrukturen – Neue Habitate, insbesondere für Reptilien
Klima / Luft	Nur kleinklimatisch – geringe Bedeutung	Schaffung dauerhafter Grünflächen	Verbesserung des Mikroklimas durch geplante Grünstrukturen
Mensch und Verkehr	Vernachlässigbar aufgrund starker Vorbelastungen	-	-
Landschaftsbild	Veränderung durch bauliche Einrichtungen / jedoch geringe Auswirkungen da Bestand ebenfalls durch baulichen Bestand geprägt	Angepasste Festsetzungen zur baulichen Gestaltung und Gebäudehöhen, Erhaltung von prägendem Großbaumbestand Schaffung von unversiegelten Grünflächen	Dauerhafte Begrünung, teilweise optische Aufwertung
Fläche	Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche	Vorbelasteter Standort an der BAB 20, Standort mit mäßigem bis geringem Ertragspotenzial	Flächen werden zu Grünflächen, landwirtschaftliches Potenzial bleibt erhalten
Kultur-/ Sachgüter	Vorhandene Bodendenkmäler werden bei Einhaltung der Auflagen nicht erheblich beeinträchtigt	Einhaltung besonderer Auflagen beim Bau/ Abbau der Anlage in Abstimmung mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege	-

Die im Zusammenhang mit der Umsetzung des B-Planes verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind unter Berücksichtigung der vorzunehmenden Minimierungs- und Ersatzmaßnahmen als nicht erheblich einzustufen.

Die ermittelten Eingriffe können funktional im Gebiet ausgeglichen werden.“²¹

Weiterhin wurde eine faunistische Bestandserfassung durchgeführt. Die Ergebnisse der Erfassung sind im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag als Beitrag zum Umweltbericht zusammengefasst worden. Diese Unterlagen liegen als Anlage der Begründung bei.

Zusammenfassend wird festgestellt:

„Die Artengruppen Säugetiere, Großschmetterlinge, Käfer, Libellen, Weichtiere und Pflanzen werden nicht weiter betrachtet, da das Vorhaben keine Auswirkungen auf diese Artengruppen hat. Dies wurde im Zuge der erweiterten Relevanzprüfung festgestellt.“²²

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind für die Brutvögel und die Artengruppen der Amphibien und Reptilien nicht erforderlich.

Folgende Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind geeignet:

„Brutvögel

Zur Minimierung der Beeinträchtigungen für die Brutvogelarten der Freiflächen und Gehölze, ist der Zeitraum der Entfernung der Vegetationsschicht und die Entfernung der Gebüsche und Gehölze auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit (1. September bis 15. März) zu beschränken.

Reptilien/Amphibien

Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gräben und Gruben zu entfernen sind.“²³

Für Brutvögel, Reptilien und Amphibien sind keine weiteren Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

5.7 Immissionen

Im Zuge der Bearbeitung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung wurde ein Blindgutachten erstellt, welches als Anlage dieser Begründung beigelegt ist.

Zusammenfassend wurde festgestellt:

„Für die Berechnung der Reflexionen durch die geplante PV Anlage Groß Siemz entlang der A20 wurden exemplarisch 6 Messpunkte gewählt und die im Jahresverlauf auftretenden Reflexionen ermittelt. An einzelnen Messpunkten besteht eine theoretische Möglichkeit für geringfügige und zeitlich begrenzte Reflexionen durch einzelne Teilbereiche der PV Anlage. Je nach Fahrtrichtung können diese in jeweils kurzen Zeitfenstern in den frühen Morgenstunden bzw. abends bei klaren Wetterbedingungen wahrgenommen werden aber nicht jede Reflexion führt auch zu einer Blendwirkung. Eine Blendwirkung könnte sich bei direktem Blick in die Reflexion über einen Zeitraum von ca. 15 Sekunden in Form von kurzzeitigen Nachbildern bemerkbar machen. Selbst bei einer geringen Geschwindigkeit von 90 km/h haben Fahrzeuge die gesamte PV Anlage mit einer Länge von ca. 1,5 km in ca. 60 Sekunden passiert. Das heißt der Standort des Fahrzeugführers in Bezug

²¹ UHLE 2019, S. 46 F.

²² BAUER, 2017, S. 15.

²³ EBD., S. 16.

zu den Teilflächen der PV Anlage ändert sich um 25 m pro Sekunde. Hinzu kommt der Umstand, dass aufgrund des Geländeverlaufes mit Böschungen, Bewuchs und anderem natürlichen Sichtschutz ein direkter Sichtkontakt mit der Immissionsquelle über einen relevanten Zeitraum nicht gegeben ist. Darüber hinaus treten die Reflexionen in größerer Entfernung auf (mehr als 200 m) und sind daher auch lt. Licht-Leitlinie relativiert zu bewerten.

Es ist davon auszugehen, dass die theoretisch berechneten Reflexionen in der Praxis keine relevante Blendwirkung entwickeln werden.“²⁴

Die Ergebnisse der Untersuchungen wurden wie folgt beurteilt:

„Die potentielle Blendwirkung der hier betrachteten PV Anlage Groß Siemz kann als „geringfügig“ klassifiziert werden. Im Vergleich zu Reflexionen bzw. einer Blendwirkung durch direktes Sonnenlicht oder durch Spiegelungen von Wasserflächen, Windschutzscheiben, Gewächshäusern o.ä. ist diese vernachlässigbar.

Unter Berücksichtigung von weiteren Einflussfaktoren wie z.B. lokalen Wetterbedingungen (Frühnebel, etc.) kann die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von Reflexion der PV Anlage als äußerst gering eingestuft werden. Fahrzeugführer (PKW/LKW) werden nicht beeinträchtigt.

Vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse sind keine Sichtschutzmaßnahmen erforderlich bzw. angeraten.“²⁵

5.8 Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Im Zuge der Bearbeitung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung wurden in der Teilfläche 4 entlang der südlichen Seite der Wohlbäk (Flurstück 17/7) ein Schutzstreifen von 5 m Breite angelegt. Er dient als Schutzstreifen des Gewässers und wird gleichzeitig für die Bewirtschaftung genutzt. Die Gewährung der Unterhaltungsarbeiten der Gewässer zweiter Ordnung ist weiterhin ohne Mehrkosten zu ermöglichen. Notwendige Abstimmungen sind in der weiteren Planung mit dem WBV (Wasser- und Bodenverband Stepenitz/Maurine) zu treffen. Für die Bepflanzungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird darauf hingewiesen, dass eine Bebauung bzw. Bepflanzung von offenen Vorfluten ausgeschlossen wird und mindestens eine einseitige Befahrbarkeit an Vorfluten von 5,00 m zu gewähren ist und Rohrleitungen und Drainagen von Bepflanzungen frei zu halten sind.

5.9 Örtliche Bauvorschriften

Zur besseren Einbindung der Anlage in die Landschaft ist als Einzäunung nur eine offene Einfriedung zulässig. Es können zum Beispiel Industriezäune, Maschendrahtzäune oder Stabgitterzäune verwendet werden.

Die vorgesehene Einzäunung mit einer Höhe von über 2,00 m gilt nach Landesbauordnung Mecklenburg -Vorpommern als bauliche Anlage, die Abstandsflächen von mindestens 3 m Tiefe erzeugen. Damit Zäune entlang von Grundstücksgrenzen errichtet werden können, wird ein abweichendes Abstandsflächentiefenmaß von 0,00 m als örtliche Bauvorschrift entsprechend § 86 Abs. 1 Nr. 5 und 6 LBauO M-V festgesetzt.

²⁴ JACOBI, S.24.

²⁵ EBD., S. 24.

5.10 Nutzungszeitraum

Die Sondergebietsflächen im Bereich der Bodendenkmale dürfen aus denkmalpflegerischen Gründen nach Abschluss der Nutzung als Photovoltaikfreiflächenanlage im Bereich der Bodendenkmale nicht tiefengelockert werden. Es darf kein Umbruch erfolgen, der tiefer reicht als die aktuelle Pflugsohle. Die aktuelle Pflugsohle beträgt 40 Zentimeter.

Im Falle eines Repowering bzw. nach Abschluss der Nutzung als Photovoltaikfreiflächenanlage müssen die Pfosten im gekennzeichneten Bereich der Bodendenkmale senkrecht nach oben gezogen werden, um Schäden am Bodendenkmal zu vermeiden.

6 Wesentliche Auswirkungen der Planung

6.1 Auswirkung auf Siedlungsstruktur und auf bestehende Nutzungen

Durch die Aufstellung und Verwirklichung des Bebauungsplanes ergeben sich keine gravierenden Auswirkungen auf die bisherige Siedlungsstruktur. Das geplante Gebiet liegt außerhalb von Siedlungsflächen an der Bundesautobahn BAB 20. In der näheren Umgebung des Plangebietes befinden sich in südwestlicher Richtung Wohnbebauungen und in allen anderen Richtungen landwirtschaftliche Nutzungen. Durch die zahlreichen Wald- und Gehölzflächen wird die Anlage in alle Richtungen abgeschirmt. Insbesondere dienen in südlicher bzw. südwestlicher Richtung die Waldfläche entlang der Wohlbäk sowie die Gehölzstreifen entlang der Schulstraße als natürlicher Sichtschutz, so dass eine Beeinträchtigung der Siedlung in Groß Siemz oder der bestehenden Nutzungen vermieden wird.

Auch während der Bauarbeiten durch das Bauvorhaben darf der Betrieb der Bundesautobahn BAB 20 nicht beeinträchtigt oder gar gefährdet werden.

Bei der Umsetzung und Planung ist das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) zu beachten.

Schädliche Umwelteinwirkungen können gem. § 3 des BImSchG u.a. durch Geräusche (Lärm), Licht (Spiegel- und Blendeffekte) und Strahlen (elektromagnetische Felder) verursacht werden.

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist zu beachten. Die Bestimmung der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzes (Verordnung über elektrische Felder – 26. BImSchV) sowie der 6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)) sind einzuhalten.

Während der Bauphase sind die Bestimmungen der 32. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) sowie die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm in der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten.

6.2 Auswirkung auf verkehrliche Situation

Die verkehrliche Situation bleibt unverändert. Im Zuge der Umsetzung des B-Plans ist mit erhöhtem Verkehrsaufkommen in der Bauphase zu rechnen. Nach Fertigstellung der Photovoltaikanlage ist nur mit einem sehr geringen Verkehr zur Anlage für Kontroll-, Pflege- und Wartungsarbeiten zu rechnen.

6.3 Auswirkungen auf die Umwelt

Die Umsetzung des Planes hat Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere durch Versiegelung von Boden und Verlust von Lebensraum.

Bei der Umsetzung ist das Gesetz zum Schutz vor Schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionschutzgesetz – BImSchG) zu beachten.

Weitere Auswirkungen auf die Umwelt sind detailliert im Umweltbericht dargestellt und erläutert.

6.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Es bestehen keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten innerhalb der Gemeinde Siemz-Niendorf.

Dabei wurden verschiedene Flächen innerhalb der Gemeinde betrachtet. Die gesuchten Flächen müssen verschiedene Kriterien erfüllen, um für so ein Projekt geeignet sein zu können. So muss sich die Fläche nach dem EEG²⁶ (Erneuerbare-Energien-Gesetz) als Konversionsfläche einzustufen lassen, ein benachteiligtes Gebiet sein oder an Verkehrswegen liegen, um eine Wirtschaftlichkeit zu erzielen.

Folgende Flächen kamen bei der Standortwahl in der Gemeinde Siemz-Niendorf in Betracht:

- a) Schulstraße 4 A, Groß Siemz
- b) Dorfstraße 17, Groß Siemz
- c) Dorfstraße 23, Groß Siemz
- d) Ehemaliges NVA-Gelände bei der Marienhöhe, Klein Siemz
- e) Hauptstraße 6, Niendorf

Die Fläche in der Schulstraße 4 A gehört zur Groß Siemz Agrar GbR und wird durch diese noch selbst genutzt, so dass die Fläche dem Vorhaben nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

Auf der Fläche b) befindet sich eine Pferdepension, die sich nach wie vor betrieben wird und deren Flächen damit auch nicht zur Verfügung stehen.

Die Fläche c) wird ebenfalls durch ein gewerbliches Unternehmen genutzt, so dass auf diese Flächen auch kein Zugriff erfolgen kann.

Bei der Fläche d) konnte nicht eindeutig geklärt werden, ob es sich dabei um eine Konversionsfläche handelt oder nicht. Unabhängig von der Konversion grenzt diese Fläche an ein Waldgebiet direkt an. Hier ist die Waldabstandslinie von 30 m einzuhalten, so dass nur eine kleine Fläche übrigbleibt. Auf dieser Restfläche sind bereits Bäume und Büsche vorhanden. Damit ist diese Fläche für eine PV-Freiflächenanlage nicht geeignet.

Auf der Fläche e) befindet sich noch ein Hof, der noch in Betrieb ist. Damit steht diese Fläche auch nicht zur Verfügung.

Schließlich wurden die Flächen entlang der Bundesautobahn betrachtet. Hier konnte die entsprechende Fläche gefunden werden und die Eigentümer sind bereit, diese Flächen zur Verfügung zu stellen. Bei der überplanten Fläche handelt es sich um einen 110 m breiten Streifen entlang einer

²⁶ ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZ VOM 21.07.2014, BGBl. I S. 1066, ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 2 DES GESETZES VOM 22.12.2016, BGBl. I S. 3106.

Bundesautobahn. Zufahrten sind bereits vorhanden. Durch die Südausrichtung werden keine weiteren Nutzungen beeinflusst oder gestört.

Durch die gewählte Gründungsart mittels Ramm-/Schraubprofile ohne Fundamente ist der Versiegelungsanteil als sehr gering einzustufen.

Weitere Flächen entlang der Autobahn standen durch die Eigentümer bzw. die vorhandenen Bodenzahlen nicht zur Verfügung.

7 Flächenbilanz

Tabelle 1 Flächenbilanz

Nutzungsart	Größe in ha	in %
Plangebiet	25,76	100,0
Sondergebiet SO	21,03	81,6
Innerhalb Baugrenze	18,80	72,9
Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u. Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft/Schutzgebiete	4,73	18,4

8 Verfahrensverlauf

1. Aufstellungsbeschluss durch die Gemeindevertretung am 10.10.2017
2. Frühzeitige Bürgerbeteiligung, ortsübliche Bekanntmachung in „Uns Amtsblatt“ am 27.10.2017
 - a) Auslegung im Bauamt vom 07.11.2017 bis 11.12.2017
 - b) Beteiligung der TÖB mit Anschreiben vom 27.10.2017
3. Behandlung der Stellungnahmen
Entwurf- und Auslegungsbeschluss durch die Gemeindevertretung am 21.05.2019
Bekanntmachung der Auslegung im „Uns Amtsblatt“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB am 31.05.2019
 - a) Auslegung im Bauamt (Fachbereich IV Bauen und Gemeindeentwicklung vom 12.06.2019 bis 12.07.2019, über Internet unter www.schoenberger-land.de/bekanntmachungen/auslegungen
 - b) Beteiligung der TÖB mit Anschreiben vom 03.06.2019 mit Frist bis 10.07.2019
4. Behandlung der Stellungnahmen
Erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss durch die Gemeindevertretung am 28.11.2019
Bekanntmachung der Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich im Internet unter www.schoenberger-land.de/bekanntmachungen, informativ durch Aushang in den Ortstafeln gem. Hauptsatzung und im Amtsblatt am 20.12.2019
 - c) Auslegung im Bauamt vom (Fachbereich IV Bauen und Gemeindeentwicklung vom 30.12.2019 bis 13.01.2020, über Internet unter www.schoenberger-land.de/bekanntmachungen/auslegungen
 - d) Beteiligung der TÖB nach § 4a BauGB mit Anschreiben vom 10.12.2019
5. Behandlung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss durch die Gemeindevertretung am 21.04.2020

9 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die detaillierten Angaben zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und deren Behandlung sind als Anlage dieser Begründung beigelegt.

10 Beschluss über die Begründung

Die Begründung einschließlich Umweltbericht zur Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet Solarpark an der A 20 Groß Siemz für das Planungsgebiet in Groß Siemz wurde auf der Sitzung der Gemeindevertretung am 21.04.2020 gebilligt.

Siemz-Niendorf, d. 6.5.2020


Bürgermeisterin



11 Anhang

Teil B: Textliche Festsetzung

In Ergänzung der Planzeichnungen wird durch die textliche Festsetzung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes geregelt:

1. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1. Die Art der baulichen Nutzung wird gem. §11 BauNVO als sonstiges Sondergebiet solare Strahlungsenergie festgesetzt. Das Gebiet dient ausschließlich der Errichtung von Photovoltaikanlagen. Zulässig sind Solarmodultische sowie die zur Nutzung, Entwicklung und Erforschung der Module erforderlichen Nebenanlagen einschließlich Wartungsflächen, Kameramasten bis zu 8 m Höhe, Trafostationen, Wechselrichter, Stromspeicher, Überwachungstechnik und Verkabelung, Zaunanlagen, Anlagen zur Löschwasserversorgung, Wege und Zufahrten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 2 Nr. 11 BauNVO, § 11 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 2.1. Innerhalb des sonstigen Sondergebietes ist die höchstzulässige Grundflächenzahl im Sinne des §19 BauNVO mit 0,65 festgesetzt.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 1, § 19 BauNVO)
- 2.2. Für die Modultische innerhalb des sonstigen Sondergebietes wird gemessen von der natürlichen Geländeoberkante eine höchstzulässige Solarmodulhöhe von 4,0 m festgesetzt.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4, § 18 BauNVO)
- 2.3. Die Bodenfreiheit der Photovoltaikmodule muss mindestens 0,6 m betragen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4, § 18 BauNVO)
- 2.4. Offene Einfriedungen am Rand oder innerhalb des sonstigen Sondergebietes dürfen eine Höhe von 2,50 m über Oberkante Gelände nicht überschreiten. Der Zaun ist so herzustellen, dass eine Bodenfreiheit von mindestens 0,10 m zum Individuenaustausch gewährleistet ist. Alternativ sind auch Öffnungen in Bodennähe von mindestens 10 x 10 cm Größe im Höchstabstand von 15 m oder eine Maschenweite in Bodennähe von mindestens 10 x 10 cm ausreichend.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4, § 18 BauNVO)

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

3.1. Zäune, Kameramasten, Wartungsflächen, Wege und Stellplätze nach §12 Abs. 1 BauNVO sowie Nebenanlagen nach §14 Abs. 2 BauNVO, die der technischen Versorgung des Baugebietes dienen, sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Für alle Anlagen außer Zäune, Kameramasten, Wartungsflächen und Wege gilt jedoch der Mindestabstand von 20 m zur befestigten Fahrbahnkante der BAB 20 und zu Brückenbauwerken und deren Rampen ein Mindestabstand von 25 m.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 12 Abs. 1 BauNVO, § 14 Abs. 2 BauNVO)

4. Nutzungszeitraum (§9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

- 4.1. Die Sondergebietsflächen im Bereich der Bodendenkmale dürfen aus denkmalpflegerischen Gründen nach Abschluss der Nutzung als Photovoltaikfreiflächenanlage im Bereich der Bodendenkmale nicht tiefengelockert werden, d.h. kein Umbruch erfolgt, der tiefer reicht als die aktuelle Pflugsohle (40 cm).
- 4.2. Im Falle eines Repowering bzw. nach Abschluss der Nutzung als Photovoltaikfreiflächenanlage müssen die Pfosten im gekennzeichneten Bereich der Bodendenkmale senkrecht nach oben gezogen werden, um Schäden am Bodendenkmal zu vermeiden.

II: Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20 und 25, Abs. 1a BauGB)

1. Innerhalb der Fläche M 1 für Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft ist der vorhandene Hybridpappelbestand vollständig zu entfernen. Auf der Fläche ist sukzessiv Wald zu entwickeln. Die wirtschaftliche, touristische und sonstige Nutzung der Fläche ist ausgeschlossen. Unberührt bleiben die jagdliche Nutzung sowie das allgemeine Betretungsrecht, der phytosanitäre Waldschutz und die Verkehrssicherungspflicht, soweit die Sicherung oder die Wiederherstellung der Sicherheit zwingend erforderlich sind.
2. Die privaten Grünflächen M 2 in den Randlagen des Plangebietes mit der Zweckbestimmung „Extensivgrünland“ sind gemäß Vorgabe der Hinweise zur Eingriffsregelung zu Extensivgrünland zu entwickeln. Die Umwandlung der Ackerflächen erfolgt sukzessiv über Spontanbegrünung oder durch Einsaat von bis zu 50% der Maßnahmenfläche mit regional- und standorttypischem Saatgut („Regiosaatgut“). Walzen und Schleppen ist im Zeitraum vom 1. März bis zum 15. September nicht zulässig. Der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln ist ebenfalls nicht zulässig. Im Rahmen der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege erfolgt im 1. - 5. Jahr zweimal jährlich zwischen dem 1.7. und 30.10 eine Aushagerungsmahd. Das Mähgut ist von der Fläche zu verbringen. Im Rahmen der Unterhaltungspflege ist der Standort höchstens einmal jährlich nicht vor dem 1. September aber mindestens alle 3 Jahre zu mähen. Die Mahd erfolgt mit Messerbalken. Die Mahdhöhe muss 10 cm über der Geländeoberkante betragen. Bei vermehrtem Auftreten des Jakobs-Greiskraut sind gesonderte Mahdtermine mit der unteren Naturschutzbehörde zu vereinbaren.
3. Innerhalb der Fläche M 3 für Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (Flurstück 17/1) ist entlang der vorhandenen Hecke ein 5 m breiter und 329 m langer Krautsaum anzulegen. Die Flächen sind gemäß Vorgabe der Hinweise zur Eingriffsregelung entweder durch Initialsaat mit „Regiosaatgut“ zu begrünen oder sukzessiv durch Selbstbegrünung zu entwickeln. Gegenüber der angrenzenden intensiv genutzten landwirtschaftlichen Nutzfläche ist der Saumbereich abzugrenzen und so gegen eine Intensivbewirtschaftung abzusichern. Der Krautsaum ist dauerhaft zu erhalten. Auf nährstoffreichen und gedüngten Standorten ist im 1. bis 5. Jahr zweimal jährlich zwischen dem 1. Juni und dem 30. Oktober eine Aushagerungsmahd mit Abfuhr des Mähgutes vorzunehmen. Die Mahdhöhe muss 10 cm über der Geländeoberkante betragen. Im Rahmen der dauerhaften Unterhaltung soll die Mahd des Krautsaumes nicht vor dem 1. Juli je nach Standort einmal jährlich aber mindestens alle 3 Jahre mit Abfuhr des Mähgutes erfolgen.

4. Die in den Grünflächen S 1 vorhandenen Gehölze sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
5. Die als Schutzgebiete und Schutzobjekte S 2 umgrenzten Flächen sind dauerhaft zu erhalten. Während der Baumaßnahme sind bei Arbeiten im Nahbereich vorhandener Großgehölze Schutzmaßnahmen vorzusehen. Beschädigungen oder Beeinträchtigungen dieser Biotopflächen sind unzulässig.
6. Auf allen sonstigen Flächen innerhalb des Plangebietes, den Zwischenmodulflächen sowie den von den Modulen überschrmtten Flächen des Sondergebiets, die nicht Teil der Flächen für die Unterkonstruktion oder die Nebenanlagen sind, ist dauerhaft Extensivgrünland zu entwickeln. Die Entwicklung des Extensivgrünlands erfolgt sukzessiv (Selbstbegrünung) oder durch Einsaat von Regiosaatgut. Auf der Fläche erfolgt keine Bodenbearbeitung. Die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmittel ist unzulässig. Die Fläche ist max. zweimal jährlich zu mähen, frühestens zum 1. Juli. Das Mähgut ist vom Standort zu verbringen. Anstelle der Mahd kann auch eine Schafbeweidung ab dem 1. Juli vorgesehen werden mit einem Besatz von max. 1,0 GVE.

III: Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 Nr. 5 und 6 LBauO M-V))

1. Die Einzäunung ist nur als offene Einfriedung zulässig (z.B. Industriezaun, Maschendrahtzaun, Stabgitterzaun).
2. Es gilt für Zäune und Kameramasten mit einer Höhe von größer gleich 2,00 m ein abweichendes Abstandsflächentiefenmaß von 0,00 m.
3. Die örtlichen Bauvorschriften gelten für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Hinweise zum Artenschutz

Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind u. vorher eventuell hereingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gräben u. Gruben zu entfernen sind.

Brutvögel: Zur Minimierung der Beeinträchtigung für Brutvogelarten, die in Gehölzen und Gebüschten brüten ist der Zeitraum für ggf. notwendige Rodungsmaßnahmen möglichst auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit (September bis März) zu beschränken. Dies umfasst ausdrücklich auch die Rodung kleinflächiger Gehölze und den Rückschnitt von Ästen.

Fäll- und Rodungsarbeiten dürfen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz nur in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und 1. März durchgeführt werden. Ausnahmsweise können Gehölzrodungen auch in der Zeit vom 01. März bis 30. September zugelassen werden, wenn die entsprechend zu rodenden Gehölze unmittelbar vor der Fällung sorgfältig durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden. Bei nachgewiesenen Nestern mit Gelegen, brütenden Vögeln oder noch nicht flüggen Jungvögeln muss das Ausfliegen der Jungvögel abgewartet werden, um danach unmittelbar die Fällung durchzuführen. Für diesen Fall ist eine entsprechende Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

Hinweise ohne Normcharakter

Denkmalschutz

1. Sollten bei den Erdarbeiten Bodendenkmale, z.B. Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallgegenstände, Knochen o.ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalbehörde und dem zuständigen Landesamt anzuzeigen (§11 DSchG M-V).
2. Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann im Benehmen mit dem zuständigen Landesamt die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§11 DSchG M-V).
3. Das fachlich zuständige Landesamt, die unteren Denkmalschutzbehörden mit Genehmigung des Landesamtes sowie deren Beauftragte sind berechtigt, das Denkmal zu bergen und für die Auswertung und die wissenschaftliche Erforschung bis zu einem Jahr in Besitz zu nehmen. Dabei sind alle zur Erhaltung des Denkmals notwendigen Maßnahmen zu treffen.
4. Im gesamten Bereich der Bodendenkmale dürfen während des Baus der Anlage keine Fahrspuren mit einer Tiefe von mehr als 40 cm entstehen, und zu diesem Zwecke soweit erforderlich ausschließlich Baufahrzeuge mit geringem Bodendruck eingesetzt werden sowie keine Fahrzeugbewegungen bei anhaltender Bodennässe stattfinden.
5. Im gesamten Bereich der Bodendenkmale hat eine archäologische Begleitung aller Erdeingriffe (mit Ausnahme der Rammung der Unterkonstruktion), z.B. die Anlage von Kabelgräben, durch Fachkräfte zu erfolgen.

Abfall/Entsorgung

6. Bauabfälle (Bauschutt, Baustellenabfälle, auch aus Abbruch) sind zur Verwertung einer zugelassenen Aufbereitungsanlage zuzuführen. Die Verwertung soll bereits auf der Baustelle durch Getrennthaltung von mineralischen, metallischen, hölzernen und sonstigen Bauabfällen nach Maßgabe des Entsorgers vorbereitet werden. Die Abfallentsorgung der Baustelle soll innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Bauarbeiten abgeschlossen sein.
7. Bei den Bauarbeiten anfallender Mutterboden ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Bei den Bauarbeiten anfallender Bodenaushub (nicht Mutterboden) ist vorrangig innerhalb des Grundstücks zu verwerten, sofern keine Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen bestehen. Bodenaushub, der nicht innerhalb des Grundstücks verwertet wird, ist einer für die Bodenentsorgung zugelassenen Anlage zuzuführen.

Bodenschutz

8. Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderungen des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.
9. Mitteilungspflichten nach § 2 Landes-Bodenschutzgesetz
Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Absatz 3 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständiger Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich auch für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen.

Rechtsgrundlagen

- ◆ Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017, (BGBl. I S. 3634)
- ◆ Baunutzungsverordnung (BauNVO), Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).
- ◆ Planzeichenverordnung (PlanzV 90), Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes in der Fassung vom 18.12.1990. (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- ◆ Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V 2015 S. 344), zuletzt geändert am 05.07.2018 (GVOBl. M-V S. 221)

Plangrundlage

Vermessungstechnische Daten

Lagebezug: 42/82 (3°)

Höhensystem DHHN 92

Literaturverzeichnis

- Bauer, Martin: Faunistische Bestandserfassung und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) als Beitrag zum Umweltbericht, Grevesmühlen, den 15. April 2018. Aktualisiert durch Gerrit Uhle, Grevesmühlen, d. 30.09.2019
- Busse, Andreas: Brandschutztechnische Stellungnahme, Sachverständige für vorbeugenden Brandschutz, Bauplanungen und Gutachten im Industrie- und Gewerbebau, Leipzig, 16.05.2019
- Deutscher Wetterdienst: Globalstrahlung in der Bundesrepublik Deutschland, basierend auf Satellitendaten und Bodenwerte aus dem DWD-Messnetz, Hamburg o.J..
http://www.dwd.de/DE/leistungen/solarenergie/lstrahlungskarten_mi.html;jsessionid=5C4C41CA412132B7C02616A9D94E3535.live21074?nn=16102 , Zugriff am 23.06.2017
- Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21.07.2014, BGBl. I S. 1066, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.12.2016, BGBl. I S. 3106.
- Hurler, Neubert: Gutachten zur Ermittlung der erforderlichen Rammtiefe für Stahlprofile als Gründungselemente, Boden und Wasser, Büro für Hydrologie, angewandte Geologie und Wasserwirtschaft, Aichach, 09.10.2018.
- Jacobi, Dieko: SolPEG Blendgutachten, Blendwirkung der PV-Anlage Groß Siemz, Hamburg 26.04.2018.
- Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.): Landesentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern, Broschüre, Druckhaus Panzig, Schwerin 2016.
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.): Landesatlas Erneuerbare Energien Mecklenburg-Vorpommern 2011 (Stand 2011), Schwerin 2011. http://service.mvnet.de/_php/download.php?datei_id=41570 , Zugriff am 23.06.2017.
- Oberverwaltungsgericht Greifswald, Urteil vom 16.11.2016 - 3 L 144/11, http://mv-justiz.de/pages/verwalt_gerichte/ovg_mv.htm , Zugriff am 23.06.2017
- Regionaler Planungsverband Westmecklenburg (Hrsg.): Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg, Schwerin 2011. <https://www.westmecklenburg-schwerin.de/media//regionaler-planungsverband-westmecklenburg/absaetze/rrep-wm-2011.pdf> , Zugriff am: 23.06.2017.
- Regionaler Planungsverband Westmecklenburg (Hrsg.): Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg, Teilfortschreibung Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur ersten Stufe des Beteiligungsverfahrens, Schwerin Februar 2016. <https://www.westmecklenburg-schwerin.de/media//regionaler-planungsverband-westmecklenburg/absaetze/teilfortschreibung-rrep-wm-beteiligung1.pdf> , Zugriff am 23.06.2017.
- Uhle, Gerrit: Umweltbericht mit naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung zur Satzung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Solarpark“ der Gemeinde Groß Siemz, Grevesmühlen 30.09.2019.

Anlage 2 der Begründung
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet Solarpark an der A 20 Groß Siemz
 Frühzeitige Beteiligung TÖB und Öffentlichkeit
 Eingereichte Stellungnahmen nach § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
1	Landkreis Nordwest- mecklenburg 07.12.2017	<p>Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen</p> <p>I. Allgemeines</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Gemeinde Groß Siemz möchte mit dem Vorhabenbezogenen B-Plan „Sondergebiet Solarpark an der A 20 Groß Siemz“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Solarparks bestehend aus Photovoltaikanlagen auf einer Fläche von ca. 25 ha nördlich und südlich der Autobahn A 20 schaffen. - Es gibt keinen Flächennutzungsplan. Da der B-Plan nach § 8 Abs. 2 BauGB somit nicht aus dem F-Plan entwickelt wird, ist dieser zur Genehmigung vorzulegen. - Da es sich um einen vorhabenbezogenen B-Plan nach § 12 BauGB handelt, ist es notwendig, dass der Durchführungsvertrag zwischen Gemeinde und Vorhabenträger Regelungen zum eigentlichen Vorhaben und damit die konkret zu benennenden geplanten Maßnahmen im Plangeltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer enthält. Der inhaltlich ordnungsgemäß abgeschlossene und wirksame Durchführungsvertrag muss vor Beschlussfassung über die Satzung vorliegen und in die Abwägung eingestellt werden. Der Vorhaben- und Erschließungsplan muss das Vorhaben, unbeschadet der erweiterten zusätzlichen Bestimmungen, so konkret beschreiben, dass danach die städtebaurechtliche Beurteilung i.S. des § 30 Abs. 2 möglich ist (Nieders. OVG Beschl. v. 22.12.2014 - 1 MN 118/14, ZfBR 2015, 274 (274)). Die aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen sind in den städtebaulichen Vertrag mit aufzunehmen, dabei sind auch Bestimmungen aufzunehmen, wie der Vollzug gesichert werden soll. Dafür kommt die Vereinbarung einer Sicherheitsleistung oder einer Vertragsstrafe in Betracht. - Die Festsetzung einer zeitlichen Befristung gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB ist, wie bei anderen Nutzungsarten auch, in begründeten Fällen möglich, damit nach Aufgabe der Nutzung ein Rückbau gewährleistet ist. Eine Folgenutzung sollte festgesetzt werden. - Gemäß § 1 a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Im Rahmen der Gesetzesänderung des Jahres 	<p>- Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Der B-Plan wird zur Genehmigung eingereicht.</p> <p>Ein Durchführungsvertrag wird geschlossen.</p>

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<p>2013 wurde dem Absatz 2 beigefügt, dass die Grundsätze der Sätze 1 und 2 des Absatzes in der Abwägung zu berücksichtigen sind. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden! Die Bodenversiegelung sollte demnach auf das notwendige Maß begrenzt werden, auch sollen Alternativen zum ausgesuchten Plangebiet untersucht werden. Hat die Gemeinde noch andere Flächen, die hierfür geeignet sind? Eine Untersuchung dazu beinhaltet nicht nur die Aussage, es sind keine anderen Flächen zu Verfügung, sondern eine Auseinandersetzung mit der Problemstellung, die Teil der Begründung sein muss. Gibt es also alternative Standorte oder eine Möglichkeit den Flächenverbrauch zu reduzieren?</p> <p>II. Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen, Präambel</p> <ul style="list-style-type: none"> - In der Begründung sind die Rechtsgrundlagen aufzunehmen. <p>III. Planerische Festsetzungen</p> <p>Planzeichnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ich empfehle den Maßstab, im Rahmen der besseren Lesbarkeit, im Bereich des Nordpfeils abzubilden. - Es fehlt die Präambel. Sie ist hinzuzufügen. <p>Planzeichnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine Hinweise <p>Text - Teil B:</p> <p>Zu 1., 2., 3.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Rechtsbezug ist anzupassen. Für die Rechtseindeutigkeit sind die getroffenen Festsetzungen mit den jeweils konkreten Paragraphen und Absätzen aus der BauNVO zu versehen. <p>IV. Begründung</p> <ul style="list-style-type: none"> - In der Begründung sind die gegebenen Hinweise und Ergänzungen einzustellen. <p>Zu 5.5</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Sicherung der Löschwasserversorgung gehört zur Erschließung eines Bebauungsplanes und ist nachzuweisen. 	<p>Die Rechtsgrundlagen sind in der Begründung bereits enthalten (Punkt 10)</p> <p>Der Maßstab wurde auf der Planzeichnung ergänzt.</p> <p>Die Präambel wurde ergänzt.</p> <p>Die Rechtsgrundlagen wurden ergänzt.</p> <p>Die entsprechenden Punkte wurden ergänzt.</p> <p>Die Anordnung und Anzahl der Löschwasserbrunnen kann erst bestimmt werden, wenn der konkrete Bauantrag vorbereitet wird, da dann die endgültigen Standorte der Module und Nebenanlagen festgelegt wird.</p>

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<p>Zu 6.4</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Gesetzgeber hat die Notwendigkeit einer Begründung festgelegt und in § 9 Abs. 8 BauGB bestimmt, dass gern. § 2a Nr.1 BauGB in ihr die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes darzustellen sind. Eine Begründung muss geeignet sein, die wesentlichen Aussagen und die zentralen Punkte des Bebauungsplanes zu rechtfertigen. Sie soll nach Möglichkeit einen Überblick über die vom Plangeber angestellten Überlegungen geben und dabei insbesondere die wesentlichen Abwägungsgesichtspunkte erkennen lassen. Die Begründung verfehlt dann ihren Zweck, wenn sie sich lediglich in der Wiedergabe von Vorschriften des BauGB und Beschreibung des Planinhaltes erschöpft. Die Begründung muss konkrete Aussagen enthalten. - Dies wird v.a. in Punkt 6.4 der Begründung nicht erschöpfend erfüllt. Warum es keine alternativen Standorte für die Bebauung der Fläche mit Photovoltaikanlagen gibt, wird nicht behandelt. Es wird lediglich aufgezählt, was bereits in anderen Punkten der Begründung aufgeführt worden ist. Die Begründung an dieser Stelle ist unzureichend. 	<p>Der Punkt 6.4 wurde in der Begründung überarbeitet.</p>
		<p>Untere Naturschutzbehörde</p> <p>1. Eingriffsregelung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Meine Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange, die bei der TÖB-Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB zu prüfen sind. Eine detaillierte Prüfung der Unterlagen erfolgte nicht. - Zum Planentwurf werden folgende Hinweise gegeben: - Bei der Bearbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im weiteren Verfahren sind die Hinweise der obersten Naturschutzbehörde zur Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Gatz 2011) zu beachten, die eine landesweit einheitliche Bearbeitung der Eingriffsregelung gewährleisten sollen. - Für die gesamte überplante Fläche ist eine Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust in Ansatz zu bringen. Sobald die Art der Bauausführung zu einer Versiegelung führt, ist ein Versiegelungsaufschlag auf das Kompensationsanfordernis zu berücksichtigen. Es werden unbefestigte Wege für Unterhaltungszwecke angelegt. Dieser Eingriff ist zu bilanzieren. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. <p>Die Ausgleichsbilanzierung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Gatz 2011) wurde beachtet. In der erneut vorgenommenen Eingriffsbilanz wurde nun jedoch das seit Juni 2018 gültige Eingriffsmodell verwendet.</p> <p>Das Bewertungsmodell nach Gatz 2011 ist damit hinfällig.</p> <p>Dies ist gemäß o.g. Ausgleichsbilanzierung erfolgt. Wege werden gesondert berücksichtigt. Der Verlust an Ackerflächen außerhalb der Baugrenzen (innerhalb B-Plan) wird aber nicht als Biotopverlust negativ bilanziert (Ausnahme Wege). Auf diesen Flächen erfolgen Kompensationsmaßnahmen (Biotopaufwertung) gemäß Hinweise zur Eingriffsregelung.</p>

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<ul style="list-style-type: none"> - Bewertung der Modulzwischenflächen nach Gatz 2011: Sofern für die Modulzwischenflächen ein naturschutzfachlich geeignetes Management im Rahmen der Bauleitplanung oder der Vorhabengenehmigung festgesetzt wird, können diese Flächen als eingriffs- bzw. kompensationsmindernde Maßnahme angerechnet werden, wodurch sich der Kompensationsbedarf verringert (Gatz 2011). Der Wert der Eingriffsminderung = 1. Nur die Modulzwischenflächen können eingriffsmindernd angerechnet werden. Eine Anerkennung der begrünten Modulzwischenfläche als qualifizierte Kompensationsmaßnahme wäre nicht sachgerecht. Es werden nur die Modulzwischenflächen anerkannt. - Im Ergebnis des Umweltberichts wird mitgeteilt, dass wertvoller Baumbestand erhalten werden soll. In der Planzeichnung wird nördlich der Autobahn geschützter Baumbestand dargestellt. Obwohl der Baumbestand nur gemäß Planzeichenverordnung und nicht maßstabgerecht dargestellt wird, überlagern sich die Darstellung der Planzeichnung mit der Darstellung der Baugrenzen. Dieses ist in der weiteren Planung zu korrigieren. Im Wurzelbereich gemäß § 18 NatSchAG MV gesetzlich geschütztem Baumbestand, sind keine baulichen Anlagen zu errichten. Der Verlauf der Baugrenze ist diesbezüglich zu ändern. Zwischen Baugrenzen, Zäunen und Kompensationsmaßnahmen ist ausreichend Abstand einzuhalten, damit sich die Kompensationsmaßnahmen entwickeln können. <p style="margin-left: 40px;">2. Baum- und Alleenschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausnahmen vom gesetzlichen Baumschutz bedürfen der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde. Gemäß Baumschutzkompensationserlassentsteht eine Kompensationspflicht für Einzelbäume auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, wenn im Rahmen größerer Vorhaben - zum Beispiel bei der Errichtung baulicher Anlagen - neben anderen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auch Einzelbäume betroffen sind. <p style="margin-left: 40px;">3. Artenschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> - An geeigneten Stellen des Satzungsteils der Planung sind artenschützende Maßnahmen bzw. Festsetzungen zu verankern (z.B. Gehölzrodungszeiten 1. Oktober bis 1. März unter Hinweise; Winterquartiere für Amphibien/ Reptilien unter II. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege ... von Natur und Landschaft). - Mit den Darstellungen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages des Büros Bauer, Grevesmühlen, vom 08.08.2017 und deren Erwähnung in Kap. 2.1.3 	<p>Die Bewertung der Modulzwischenräume erfolgt gemäß Gatz 2011. Sie werden als „In – Sich – Ausgleich“ bilanziert.</p> <p>Entlang des hier vorhandenen Weges befinden sich zwei größere Bäume. Diese sind von der Maßnahme nicht unmittelbar betroffen. Nur im Zuge der Erschließungsarbeiten sind ggf. Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bauliche Anlagen im Wurzelbereich werden nicht errichtet. Es verläuft ein Leitungsrecht an den Bäumen entlang. Und die Baugrenze verläuft in einem Abstand von 10 m. Die Abstände zu Kompensationsmaßnahmen wurden auf 3 m erhöht.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bäume sind nicht unmittelbar betroffen. Gültige Gesetze und Vorschriften sind einzuhalten.</p> <p>Unter Hinweisen zum Artenschutz wurden die Gehölzrodungen aufgenommen.</p>

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<p>des Umweltberichtes, Büro Uhle, Grevesmühlen, vom August 2017 besteht Einverständnis.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Beachtung der erwähnten Vorsorgevorkehrungen, z.B. Gehölzrodungen zur Winterzeit, ist von Verletzungen artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz nicht auszugehen. Ausnahmegenehmigungen nach § 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz werden nicht erforderlich. - Jedoch ist auch der Fortbestand ausschließlich nach Landesrecht geschützter Populationen zu berücksichtigen, z.B. Waldeidechse, Ringelnatter, Blindschleiche. Sie wurden im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und im Umweltbericht zutreffend erwähnt. Die erwähnte Möglichkeit von Habitatgestaltungsmaßnahmen (10 Winterquartiere) muss jedoch in bestimmende Formulierungen und Festsetzungen entwickelt werden. <p>4. Biotopschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es ist seitens des Plangebers auf der Grundlage einer aktuellen Bestandserfassung fachgutachtlich prüfen zu lassen, ob durch die Umsetzung der Planungsabsicht bau-, anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen (auch mittelbare) verursacht werden, in deren Folge es zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von Biotopen kommen kann, die nach § 20 Abs. 1 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG) besonders geschützten sind. Wenn dies der Fall ist, muss geprüft werden, ob die Eingriffe vermeidbar sind (Vermeidungsgebot gemäß § 15 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz). Ist dies nicht möglich, muss bei der unteren Naturschutzbehörde ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 3 NatSchAG gestellt werden. In dem Antrag ist ausführlich darzulegen, dass der Eingriff ausgleichbar oder aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist (Ausnahmetatbestände im § 20 Abs. 3 NatSchAG). - Es ist eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung für die Eingriffe in die geschützten Biotope vorzulegen. Die Antragsunterlagen sind in 6-facher Ausfertigung einzureichen (ggf. 1x Papierfassung u. 5x digital), da die anerkannten Naturschutzvereinigungen im Verfahren zu beteiligen sind (§ 30 NatSchAG). 	<p>Die Erstellung von Winterquartieren wird nicht in die Festsetzungen integriert. Es ist nicht von einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Reptilien auszugehen. Artenschutzrechtliche Maßnahmen sind daher nicht zwingend erforderlich und werden nicht festgesetzt.</p> <p>Gesetze und Verordnungen sind einzuhalten. Geschützte Biotope sind von der Maßnahme nicht betroffen.</p> <p>Gesetze und Verordnungen sind einzuhalten. Geschützte Biotope sind von der Maßnahme nicht betroffen. Innerhalb der Baugrenzen befinden sich keine geschützten Biotope. Geschützte Biotope innerhalb des Plangeltungsbereichs wurden durch entsprechende Planzeichen als geschützt dargestellt. Hier erfolgen keine Maßnahmen. Eine gesonderte Eingriffsbilanz entfällt.</p>

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<ul style="list-style-type: none"> - Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) Ein SPA ist nicht betroffen. 5. Natura 2000 Es ergeben sich aufgrund der vorgelegten Unterlagen keine Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH- Gebiete). 	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		<p>Untere Wasserbehörde</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Niederschlagswasserbeseitigung <ul style="list-style-type: none"> - Die geplante breitflächige Versickerung des unbelasteten Niederschlagswassers erfolgt erlaubnisfrei. Die Beseitigungs- und Überlassungspflicht entfällt 2. Gewässerschutz - Im Planbereich befindet sich das Gewässer 7/4/2/1. Maßnahmen am Gewässer sind mit dem zuständigen Wasser- und Bodenverband „Stepenitz-Maurine“ abzustimmen. 	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Wasser- und Bodenverband ist beteiligt worden.
		<p>Brandschutz Grundsätzliches</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. (§ 14 LBauO M-V) <p>Erreichbarkeit bebaubarer Flächen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Insofern Teile geplanter (zulässiger) Gebäude mehr als 50 m von einer mit Fahrzeugen der Feuerwehr befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, sind zur Sicherstellung des Feuerwehreinsatzes gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 LBauO M-V Zufahrten zu den vor oder hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und eventuellen Bewegungsflächen herzustellen. - Zufahrten und Bewegungsflächen sowie ggf. Aufstellflächen sind entsprechend der „Richtlinie über Flächen der Feuerwehr“ i.d.F. August 2006 zu bemessen und zu befestigen. Am Ende von Feuerwehrezufahrten muss eine für Fahrzeuge der Feuerwehr ausreichend bemessene Wendefläche zur Verfügung stehen. - Die Flächen der Feuerwehr sind entsprechend der Anlage zu o.g. Richtlinie zu kennzeichnen und müssen eine jederzeit deutliche Randbegrenzung haben. <p>Löschwasserversorgung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anordnung und Anzahl der Löschwasserbrunnen kann erst bestimmt werden, wenn der konkrete Bauantrag vorbereitet wird, da dann die endgültigen Standorte der Module und Nebenanlagen festgelegt wird. Dadurch lassen sich dann auch die Entfernungen sowie die notwendigen Aufstellflächen nachweisen.

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<ul style="list-style-type: none"> - Gemäß § 2 Abs. 1 Pkt. 4 BrSchG (i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015) hat die Gemeinde die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandgefährdung eine Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen. - Eine wesentliche Planungsgrundlage zur Bemessung eines angemessenen Grundschutzes stellt derzeit das DVGW - Arbeitsblatt W405 in der Fassung Februar 2008 i.V.m. dem Arbeitsblatt W405-B1 in der Fassung Februar 2015 dar. Nach den jeweils örtlichen Verhältnissen, insbesondere der Typik des Baugebietes, die zulässige Art und das zulässige Maß der baulichen Nutzung, die Siedlungsstruktur und die Bauweise sind die anzusetzenden Löschwassermengen anhand der im Arbeitsblatt W405 angegebenen Richtwerte zu ermitteln. Wobei ein nicht ausgeschlossenes, erhöhtes Sach- und Personenrisiko hierbei zu berücksichtigen ist. - Allgemein gilt, dass der über den Grundschutz hinausgehende, objektbezogene Löschwasserbedarf mit einem erhöhten Brand- und Personenrisiko durch Schadenfeuer, nicht durch die Gemeinde getragen werden muss. Ermöglicht die Gemeinde jedoch über ihre Bauleitplanung die Errichtung von Gebäuden mit erhöhtem Löschwasserbedarf, so hat grundsätzlich durch sie - von atypischen Ausnahmefällen abgesehen - auch für dessen Sicherstellung Sorge zu tragen. (s. Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 28 Mai 2008) - Kann keine ausreichende Löschwasserversorgung über das Trinkwasserrohrnetz nachgewiesen werden, muss die gesamte Löschwassermenge für den Grundbedarf in dem jeweiligen Löschbereich (300 m Umkreis um das Bauobjekt) bereitgestellt werden durch: <ul style="list-style-type: none"> Löschwasserteiche nach DIN 14210 oder natürliche Gewässer mit nachhaltig gesichertem Wasservolumen (u.a. mit frostfreien Ansaugstellen, wie Löschwassersauganschluss nach DIN 14244 sowie Zufahrten mit Aufstellflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr) Löschwasserbrunnen nach DIN 14220 Löschwasserbehälter (Zisternen) nach DIN 14230 unter- oder oberirdisch 	

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<ul style="list-style-type: none"> - Bei der Entfernung zur Löschwasserentnahmestelle muss die praktische Erreichbarkeit durch die Feuerwehr realistisch sein. Die praktisch nutzbare Wegstrecke zum Aufbau einer Wasserversorgung durch die Feuerwehr, darf nicht wesentlich höher als die linear gemessene Entfernung sein. - Bei einer Löschwasserversorgung über Hydranten sollten Abstände vom Bauobjekt zum nächstliegenden Hydranten in Abhängigkeit der Dichte der Bebauung in Anlehnung an die bezüglichlichen Vorgaben im Abschnitt 16.6.2 DVGW-Arbeitsblatt W400-1 gewählt werden. Richtwerte: <ul style="list-style-type: none"> - offene Wohngebiete - 140 m - geschlossene Wohnge- - 120 m - Geschäftsstraßen - 100 m - Untereinander sollten die Hydranten nicht mehr als 150 m auseinander stehen. - Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die zuvor aufgeführten Angaben keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Sie gelten als grundlegende Ansätze bei der Planung eines Bebauungsgebietes - stellen aber für sich, keinen Nachweis der Löschwasserversorgung im konkreten Bebauungsplan dar. Dieser ist durch den Planer, ggf. auch unter Hinzuziehung eines Fachplaners zu erstellen. 	
		Kommunalaufsicht - Keine Bedenken oder Vorbehalte	- entfällt Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
		FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr Untere Straßenverkehrsbehörde FD Bau und Gebäudemanagement Straßenaufsichtsbehörde <ul style="list-style-type: none"> - Von Seiten der Straßenaufsichtsbehörde bestehen gemäß § 10 StrVVG-MV keine Einwände zu o.g. Planung. Straßenbaulastträger <ul style="list-style-type: none"> - Zum o. a. B-Plan gibt es unsererseits keine Einwände. Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen. 	- entfällt Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
		FD Öffentlicher Gesundheitsdienst <ul style="list-style-type: none"> - Nach Durchsicht der Antragsunterlagen bestehen von Seiten des Fachdienstes Öffentlicher Gesundheitsdienst keine Bedenken gegen o. g. Planungsvorhaben 	- entfällt Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		Kataster- und Vermessungsamt <ul style="list-style-type: none"> - Im B-Planbereich befinden sich diverse Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes. - Auf den Erhalt der Lagenetzkpunkte ist zu achten. Falls die Punkte von Baumaßnahmen berührt werden, sind sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Mit den Grenzpunkten der Flurstücksgrenzen muss gleichermaßen verfahren werden. - Bei Beschädigung oder Verlust der Punkte ist der Verursacher verpflichtet, sie auf eigene Kosten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Kataster- und Vermessungsamt wieder herstellen zu lassen. - Hinweis: Die Übereinstimmung der Planungsunterlagen mit dem aktuellen Liegenschaftskataster wurde nicht geprüft. 	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
2	Amt für Raumordnung u. Landesplanung Westmecklenburg 29.11.2017	<ul style="list-style-type: none"> - Gem. den Programmsätzen 5.3 (1) LEP M-V und 6.5 (1) RREP WM soll in allen Teilräumen der Anteil erneuerbarer Energien bei der Energieversorgung, u.a. durch Sonnenenergie, deutlich zunehmen. Gem. Programmsatz 5.3 (9) Z LEP M-V dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Meter beiderseits von Autobahnen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. Das o.g. Vorhaben entspricht diesen Programmsätzen. - Gem. Programmsatz 4.5 (2) Z LEP M-V darf die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden. Laut vorliegender Planunterlagen liegt die Qualität der betroffenen Böden unter der Wertzahl 50, sodass das o.g. Vorhaben auch diesem Programmsatz entspricht. - Ferner befindet sich das Plangebiet laut der Karte M 1:250.000 des LEP M-V und der Karte M 1:100.000 des RREP WM in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Es sind die Programmsätze 4.5 (3) LEP M-V und 3.1.4 (1) RREP WM zu berücksichtigen. - Außerdem wird darauf hingewiesen, dass sich der Vorhabenstandort in räumlicher Nähe zu einem Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege (vgl. 6.1 (6) Z LEP M-V und 5.1 (4) Z RREP WM) befindet. Bewertungsergebnis <ul style="list-style-type: none"> - Der vB-Plan „Sondergebiet Solarpark an der A 20 Groß Siemz“ ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar. Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens ist nicht erforderlich. 	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
3	Staatliches Amt f. Landwirtschaft und Umwelt	1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
	30.11.2017	<ul style="list-style-type: none"> - Durch den o.g. Bebauungsplan der Gemeinde Groß Siemz sollen ca. 24,63 ha Ackerland links und rechts der Autobahn A 20 in einer Entfernung bis zu 110 m von der Autobahn zum Bau eines Solarparks in extensives Grünland umgewandelt werden. Neben internen Kompensationsmaßnahmen sind externe Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Diese werden alle in der unmittelbaren Umgebung des Solarparks umgesetzt. Die betroffenen Landwirte müssen rechtzeitig und schriftlich über den Beginn des geplanten Bauvorhabens unterrichtet werden, damit sie entsprechende Vorkehrungen für die Ernte oder den Feldbau auf ihren Flächen treffen können. Unvorhergesehene und durch die o.g. Maßnahme zerstörte Drainagen an landwirtschaftlichen Flächen sind unverzüglich wiederherzustellen oder in geeigneter Weise umzuverlegen. Der betroffene Eigentümer unvorhergesehen zerstörter Drainagen ist unverzüglich zu benachrichtigen. Nach 20- 30 Jahren kann die Solaranlage zurückgebaut werden. Hierbei gebe ich zu bedenken, dass Ackerland, welches 5 Jahre und länger als Grünland genutzt wird automatisch Grünland bleibt, d.h. es kann kein Ackerland mehr werden. - Es werden keine weiteren Bedenken und Anregungen geäußert. 	
		<p>2. Integrierte ländliche Entwicklung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. - Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert. 	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
		<p>3. Naturschutz, Wasser und Boden</p> <p>3.1 Naturschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen. <p>3.2 Wasser</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gewässer erster Ordnung gern. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen. <p>3.3 Boden</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie 	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<p>Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz — LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen. 	
		<p>4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft</p> <p>4.1 Immissions- und Klimaschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung ist keine Anlage bekannt, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt oder angezeigt wurde. <p>4.2 Abfall und Kreislaufwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass von den Baustellen und fertiggestellten Objekten eine (sach- und umweltgerechte Abfallentsorgung nach den gesetzlichen Bestimmungen) gemeinwohlverträgliche und geordnete Abfallentsorgung entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg erfolgen kann. - Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg zu informieren. Der Grundstücksbesitzer ist als Abfallbesitzer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. 	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
4	Bergamt Stralsund 04.12.2017	<ul style="list-style-type: none"> - berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). - Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor. - Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahren Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht. - 	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
5	Landesamt f. Umwelt, Naturschutz u. Geologie 15.11.2017	<ul style="list-style-type: none"> - Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 27.10.2017 keine Stellungnahme ab. 	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
7	Deutsche Telekom AG 01.12.2017	<ul style="list-style-type: none"> - Gegen die o. g. Planung haben wir keine grundsätzlichen Bedenken bzw. Einwände da die Belange der Telekom nicht berührt werden. Im Planungsgebiet befinden sich noch keine Telekommunikationsanlagen der Telekom. - Eigene Bauvorhaben der Telekom in dem genannten Bereich sind momentan nicht geplant. 	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
9	Zweckverband Grevesmühlen 23.11.2017	<ul style="list-style-type: none"> - Durch den Zweckverband Grevesmühlen kann diesem Vorentwurf auf der Grundlage der gültigen Satzungen des ZVG die grundsätzliche Zustimmung gegeben werden. - Der B-Plan soll aufgestellt werden um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Solarparks entlang der A20 zu schaffen. Im Geltungsbereich befinden sich Trinkwasserversorgungsleitungen und Hydranten des ZVG. Über dem Leitungsbestand des ZVG sind Schutzstreifen von 4 m einzuhalten sowie ein freier Zugang zu gewähren. Der Bestandsplan ist beigelegt. - Die Deckung des Löschwasserbedarfes soll über die Abteufung eines Brunnens realisiert werden. Unter der Voraussetzung, dass der Bedarf bei 48 m³/11 liegt, könnte dieser auch über die vorhandenen Hydranten gedeckt werden. Zur Nutzung dieser Hydranten für Löschwasserzwecke ist der Abschluss einer Vereinbarung notwendig. - Die Trinkwasser-, und Schmutzwasserentsorgung ist für den geplanten Zweck nicht notwendig. Niederschlagswasser ist zu versickern. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wurde in der Begründung unter dem Punkt Erschließung aufgenommen.
10	Wasser- und Bodenverband Stepenitz/Maurine 13.11.2017	<ul style="list-style-type: none"> - gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans äußert der Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine keine grundsätzlichen Bedenken. Im Plangebiet befindet sich die Wohlbeck 7/4/2/1 und der Rabensdorfer Graben (7/4/2/1/1), angrenzend die Maurine (7/4), welche sich als Gewässer zweiter Ordnung in der Unterhaltungspflicht des WBV befinden. - In den Bauleitplanungsunterlagen (F- und B-Plänen) sind im Bereich der geplanten Bebauung alle Gewässer laut § 1 LWaG M-V mit Schutzstreifen als zu schützende wasserwirtschaftliche Einrichtungen einschließlich wasserwirtschaftlicher Anlagen gemäß §§ 81 und 82 LWaG M-V aufzunehmen und darzustellen. - Die Gewährung der Unterhaltungsarbeiten der Gewässer zweiter Ordnung ist weiterhin ohne Mehrkosten zu ermöglichen. Notwendige Abstimmungen sind in der weiteren Planung mit dem WBV zu treffen. - Für die Bepflanzungs- und Ausgleichsmaßnahmen weisen wir darauf hin, dass <ul style="list-style-type: none"> - eine Bebauung bzw. Bepflanzung von offenen Vorfluten ausgeschlossen wird, 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Eine Bepflanzung von offenen Vorflutern erfolgt nicht. Eine einseitige Befahrbarkeit an Vorfluten von 7,00 m wird gewährleistet. Eine entsprechende Darstellung wurde in der Planzeichnung ergänzt. Ebenso wurde in der Begründung ein Punkt 5.8 für Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen ergänzt.

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		- mindestens eine einseitige Befahrbarkeit an Vorfluten von 7,00 m zu gewährleisten ist und Rohrleitungen und Drainagen von Bepflanzungen frei zu halten sind.	
11	E.ON edis AG 14.11.2017	- Aus Sicht unseres Unternehmens gibt es grundsätzlich keine Einwände gegen ihren vorhabenbezogenen Bebauungsplan.	- entfällt Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
12	E.ON Hanse AG 01.11.2017	- im o. a. Bereich keine Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der HanseGas GmbH vorhanden	- entfällt Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
13	50 hertz Transmission GmbH 10.11.2017	- Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. -	- entfällt Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
14	Landeamt für innere Verwaltung 01.11.2017	- in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).	- entfällt Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
15	GDMcom 20.11.2017	- Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt. - Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.	- entfällt Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
17	Landesamt f. Kultur- und Denkmalpflege 08.11.2017	- Im Bereich des Vorhabens sind Bodendenkmale bekannt (vgl. beiliegende Karte), die gemäß § 9 (6) BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen sind (Denkmäler nach Landesrecht). - Dabei ist insbesondere die flächige Ausdehnung der Bodendenkmale gemäß beiliegender Karte in der Planzeichnung darzustellen. Dazu sind folgende Informationen in den Textteil zu übernehmen: - Die Farbe Blau kennzeichnet Bodendenkmale, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG MV genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 6 (5) DSchG MV). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Do-	- Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Bodendenkmale sind in der Planzeichnung und in der Begründung ergänzt worden.

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<p>kumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Genehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden.</p> <p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG MV. In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige. 	
18	Landesforst MV 06.12.2017	<ul style="list-style-type: none"> - Waldflächen sind im B- Plan darzustellen und als solche zu behandeln. Gleiches gilt für Parkflächen, die den Waldbegriff erfüllen und Sukzessionsflächen ab 0,2 ha, einem Alter von 6 Jahren bzw. einer Höhe von 1,50 m. - Unabhängig von der Darstellung bedürfen Waldumwandlungen nach §15 Landeswaldgesetz in der Fassung vom 27. Juli 2011 und Erstaufforstungen nach §25 Landeswaldgesetz der vorherigen Genehmigung durch die Forstbehörde. - Bei Planungen öffentlicher Vorhaben mit Auswirkungen auf Wald ist die Forstbehörde vorab zu beteiligen (§10 LWaldG). - Die Planungsabsichten der Gemeinde müssen, wenn Wald betroffen ist, als Wald unterlegt dargestellt werden. - Der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird von Seiten des Forstamtes nicht zugestimmt. <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mit Schreiben vom 27.10.2017 sind wir am Aufstellungsverfahren zu oben genannten B-Plan beteiligt worden. - An Teile des B- Planes grenzt Wald laut Landeswaldgesetz, und es fehlt hier die Darstellung der Waldabstandslinie. - Ich weise vorsorglich darauf hin, dass auch bei der Errichtung von Solarfeldern der Mindestwaldabstand laut §20 Landeswaldgesetz von 30 m gilt. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Waldabstandslinie wurde in der Planung ergänzt. Die Baugrenzen wurden entsprechend angepasst.
19	Betrieb für Bau und Liegenschaften MV 20.11.2017	<ul style="list-style-type: none"> - nach Prüfung der oben genannten Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass nach derzeitigem Kenntnisstand zum Sondervermögen BBL M-V gehörender Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern nicht betroffen ist und weder Bedenken zu erheben noch Anregungen vorzubringen sind. 	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
20	Landesamt f. zentrale Aufgaben und Technik 27.11.2017	<ul style="list-style-type: none"> - Aus der Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr bestehen beim Brand- und Katastrophenschutz keine Bedenken. 	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<ul style="list-style-type: none"> - Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind. - Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. - Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührend pflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V. - Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen. 	
22	BA f. Infrastruktur, Umweltschutz, Dienstleistungen der Bundeswehr 15.11.2017	<ul style="list-style-type: none"> - Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. 	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
24	Landgesellschaft 02.11.2017	<ul style="list-style-type: none"> - Nach Prüfung der uns übergebenen Unterlagen möchten wir Ihnen mitteilen, dass nach dem derzeitigen Erkenntnisstand keine Flurstücke betroffen sind, die durch die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH verwaltet werden, bzw. sich im Eigentum der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH befinden und daher keine Einwände gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans erhoben werden. 	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
36	Amt Rehna für Stadt Rehna 10.11.2017	<ul style="list-style-type: none"> - Nach Prüfung der Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass aus Sicht der dem Amt Rehna angehörenden Gemeinden keine Bedenken gegen die Planunterlagen bestehen 	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
37	Amt Rehna für Gemeinde Königsfeld 10.11.2017	<ul style="list-style-type: none"> - Nach Prüfung der Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass aus Sicht der dem Amt Rehna angehörenden Gemeinden keine Bedenken gegen die Planunterlagen bestehen 	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
38	Amt Rehna für Gemeinde Carlow 10.11.2017	<ul style="list-style-type: none"> - Nach Prüfung der Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass aus Sicht der dem Amt Rehna angehörenden Gemeinden keine Bedenken gegen die Planunterlagen bestehen 	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
42	Landesamt für Straßenbau und Verkehr MV 22.11.2017	<p>Abt. Fernmeldemeisterei</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Bereich des oben genannten Bauvorhabens, befindet sich ein 52 paariges Kupfer-Autobahnfernmeldekanal und ein 24 faseriges Lichtwellenleiterkanal unserer Zuständigkeit, deren Lagen aus den beiliegenden Kabellageplänen in PDF-Format ersichtlich sind. - Unsere Autobahnfernmeldekanäle befinden sich in einer Regelverlegetiefe von ca. 1,00 m. 	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung berücksichtigt

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
	05.12.2017	<ul style="list-style-type: none"> - Im Abstand von unter 2,0m zu unserer Kabeltrasse, sind Erdarbeiten nur in Handschachtung erlaubt und gegebenenfalls Suchschachtungen vorzunehmen. - Bei einer Parallelverlegung von Leitungen ist ein Mindestabstand** zur Fernmeldekabelanlage zu gewährleisten und eine erneute Abfrage notwendig (**abhängig von Leistung und Spannung). - Wir bitten darum, unsere Kabelanlage in der Planung zu berücksichtigen, um eine Gefährdung der Autobahnfernmeldekabel auszuschließen <p>Abt. Autobahn</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine Beteiligung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr, Abteilung Autobahn in weiteren Verfahren ist zwingend notwendig. - Für den Abschnitt liegen zur Zeit keine Um- und Ausbauplanungen hinsichtlich der Bundesautobahn vor. - Auf das gemäß § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bis zu einer Entfernung von 40 Metern bestehende Anbauverbot (gemessen von äußeren Rand der befestigten Fahrbahn) wird hingewiesen. - Bis zu einer Entfernung von 100 Metern längs der Bundesautobahn bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbauverwaltung (Anbaubeschränkungszone; § 9 Abs. 2 Nr. 1 FStrG). - Zu den unter das Anbauverbot und -beschränkung fallende Anlagen zählen z. B. auch Werbeanlagen, Versorgungsleitungen und deren Zubehör, - Baustelleneinrichtungen (wie Lagerflächen, Baustraßen) und Wegeflächen. - Anlagen der Außenwerbung mit Wirkung auf die Verkehrsteilnehmer der BAB 20 sind unzulässig (§ 9 FStrG und § 33 StVO). - Die im Teil B- Textliche Festsetzungen, Ziffer 3.1. benannten Anlagen außerhalb der festgesetzten Baugrenzen nur in einem Abstand von mehr als 25m zur befestigten Fahrbahnkante der BAB 20 zulässig. - Zu Brückenbauwerken und deren Rampen ist ein Abstand von mindestens 25m einzuhalten. - Das Flurstück 6/27 der Flur 1 Gemarkung Groß Siemz ist Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen Verwaltung) und Zufahrt zu einem Regenrückhaltebecken auf der anderen Seite der BAB. - Es ist darauf zu achten, dass dieser Weg als Privatweg des Bundes derzeit nicht dem Solarpark für dessen Erschließung zur Verfügung steht. Sollte die Erschließung über den Weg für den Betrieb der Anlage notwendig sein, dann muss die Gemeinde diese Verkehrsanlage als sonstigen Weg gemäß StrWG MV übernehmen. - Im Planungsbereich befinden sich Autobahnfernmeldekabel. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Das Landesamt wird am weiteren Verfahren beteiligt. <p>Die textliche Festsetzung wurde ergänzt.</p> <p>Das Flurstück 6/27 ist für die Erschließung nicht notwendig.</p>

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<ul style="list-style-type: none"> - Die beigegefügte Stellungnahme der Fernmeldemeisterei Malchow ist zu beachten. - Die Zustimmung zum B-Plan wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass durch die Erstellung eines Gutachtens nachgewiesen wird, dass Blendwirkungen durch von der Photovoltaikanlage ausgehende Reflexionen für sämtliche Verkehrsteilnehmer unter Berücksichtigung unterschiedlich hoher Führerstände und verschiedener Sonnenstände - ggf. durch die Errichtung von Schutzeinrichtungen - ausgeschlossen sind. Das Gutachten muss vor Beschlussfassung des Bebauungsplanes vorliegen. - Sofern zur Vermeidung von Blendwirkungen Schutzeinrichtungen geboten sind, müssen diese spätestens zum Zeitpunkt der Installation der Photovoltaikflächen ihre volle Wirkung entfalten. Dies gilt auch für Anpflanzungen. - § 11 Abs. 2 FStrG ist zwingend zu beachten. Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen dürfen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. - Wirksamkeit und beidseitige Unterhaltungsmöglichkeit des zur BAB 20 gehörenden Wildschutzzaunes ist sicherzustellen. <p>Aus Sicht des Umweltschutzes ist nachfolgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die vorhandenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmeflächen für den Neubau der BAB 20 im Bereich der ausgewiesenen Photovoltaik- Anlagen sind zu berücksichtigen - Der Abteilung Autobahn steht derzeit leider keine Übersicht zur Lage der Maßnahmeflächen zur Verfügung. Aus diesem Grund sind die von der DEGES (Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und bau GmbH Berlin) an die Bundesforstämter (Bundesforstbetrieb Trave) übertragenen Maßnahmeflächen bei der Ausweisung der Photovoltaik- Anlagen zu berücksichtigen bzw. dort abzufragen. - Die von den Photovoltaik- Anlagen ausgehenden Wirkungen bzw. Beeinträchtigungen auf die angrenzenden Natur- und Landschaftsräume sollten keine Beeinträchtigungen der Funktionen und Entwicklungsziele der Kompensationsmaßnahmen (Maßnahmeflächen) verursachen. In der Maurineiederung wurden nach unserem Kenntnisstand großflächige Kompensationsflächen im Zuge des Neubaus der A 20 angelegt, um die Zerschneidungswirkungen der Autobahn im betroffenen Landschaftsraum zu mindern. Durch den Bau der Photovoltaik-Anlagen und deren Einzäunung unmittelbar im Randbereich der A 20 werden die Zerschneidungswirkungen 	<p>Ein Blendgutachten wurde erstellt. Es liegt der Begründung als Anlage bei.</p> <p>Die im Zusammenhang mit der BAB 20 umgesetzten Kompensationsmaßnahmen sind von der Planung nicht betroffen.</p> <p>Eine Beeinträchtigung des Biotopverbundes im Maurinetal ist nicht ableitbar, da lediglich Ackerflächen außerhalb des unmittelbaren Bereiches der Maurine beansprucht werden. Auch erfolgen kaum Versiegelungen. Durch die Schaffung von größeren Grünstrukturen verbessern sich sogar die Habitat und Biotopqualitäten im Umfeld des geplanten Solarparks erheblich.</p>

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<p>erheblich verstärkt und der angestrebte Biotopverbund im Maurinetal beeinträchtigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Entwicklungsziele der Kompensationsmaßnahmen der A 20 können beim Unterhaltungspflichtigen Bundesforstamt Trave abgefragt werden. In der Kompensationsermittlung sollten die Beeinträchtigungen des Landschaftsraumes und des Biotopverbundes entsprechend berücksichtigt werden. - Die Habitatflächen (Lebensräume) für den in der Maurineniederung vorkommenden Fischotter sind durch den Anlagenbau nicht zu beeinträchtigen. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abfrage zu den Entwicklungszielen der im Zusammenhang mit der A20 umgesetzten Kompensationsmaßnahmen ist nicht erforderlich, da mit der beabsichtigten Planung in diese Flächen nicht eingegriffen wird und auch deren Außenwirkung nicht negativ verändert wird.</p> <p>In Habitatflächen der Otters wird nicht eingegriffen (siehe artenschutzrechtlicher Fachbeitrag).</p>
	Öffentlichkeit	- keine Stellungnahme abgegeben	- entfällt

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde			
		<p>Vorhaben und der Erschließungsanlagen innerhalb der festgelegten Frist gefährdet ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es gibt 3 Modelle des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wie die nachfolgende Übersicht zeigt. <div data-bbox="674 357 1176 687" style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px auto; width: fit-content;"> <p style="text-align: center;">Die drei Modelle für einen Plan nach § 12 BauGB</p> <table border="0" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 33%;"> <p>Modell A: Der Trauerrand B-Plan:</p> <p>Das Vorhaben wird durch Bauantragsunterlagen beschrieben. Die Satzung umrahmt die Fläche für das Vorhaben.</p> </td> <td style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 33%;"> <p>Modell B: Der unechte VEP</p> <p>Es wird eine Planzeichnung nach Maßgabe der BauNVO und der PlanzV hergestellt, die auch als regulärer B-Plan beschlossen werden könnte. Der VEP ist in diesem Plan enthalten.</p> </td> <td style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 33%;"> <p>Modell C: Der flexible vorhabenbezogene Bebauungsplan</p> <p>Das Angebot des BauGB wird ausgenutzt: Lösung von BauNVO und PlanzV. Bindung an Vertrag über bedingte Festsetzung. Der VEP wird integriert.</p> </td> </tr> </table> </div> <ul style="list-style-type: none"> - Ich gehe davon aus, dass hier der unechte VEP vorliegt. Dafür muss dann aber zumindest in der Planbezeichnung und Präambel darauf hingewiesen werden, dass der Vorhaben und Erschließungsplan Bestandteil des Bebauungsplanes ist. Allein die Bezeichnung als vorhabenbezogener Bebauungsplan genügt den Anforderungen an § 12 BauGB nicht. <p>II. Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen, Präambel</p> <ul style="list-style-type: none"> - Präambel – hier ist auch auf die Erteilung der Genehmigung abzustellen. - Verfahrensvermerk Nr. 13 – Hier ist auf die Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung abzustellen. <p>III. Planerische Festsetzungen Text - Teil B: Zu 4.1</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Festsetzung eines bedingten Baurechts ist zu prüfen. Hierfür mangelt es ggf. an einem absehbaren Zeitraum. Die Festsetzung einer Befristung setzt voraus, dass von vornherein nur eine zeitlich beschränkte Nutzung beabsichtigt ist, die nur für einen bestimmten absehbaren Zeitraum festgesetzt werden soll. Die Gemeinde hat hiermit die Möglichkeit, ein Baurecht auf Zeit zu schaffen. Voraussetzung einer befris- 	<p>Modell A: Der Trauerrand B-Plan:</p> <p>Das Vorhaben wird durch Bauantragsunterlagen beschrieben. Die Satzung umrahmt die Fläche für das Vorhaben.</p>	<p>Modell B: Der unechte VEP</p> <p>Es wird eine Planzeichnung nach Maßgabe der BauNVO und der PlanzV hergestellt, die auch als regulärer B-Plan beschlossen werden könnte. Der VEP ist in diesem Plan enthalten.</p>	<p>Modell C: Der flexible vorhabenbezogene Bebauungsplan</p> <p>Das Angebot des BauGB wird ausgenutzt: Lösung von BauNVO und PlanzV. Bindung an Vertrag über bedingte Festsetzung. Der VEP wird integriert.</p>	<p>Die Präambel wurde angepasst.</p> <p>Die Präambel und VM Nr. 13 wurden angepasst.</p> <p>Die Festsetzung für einen befristeten Zeitraum wurde ersatzlos gestrichen.</p>
<p>Modell A: Der Trauerrand B-Plan:</p> <p>Das Vorhaben wird durch Bauantragsunterlagen beschrieben. Die Satzung umrahmt die Fläche für das Vorhaben.</p>	<p>Modell B: Der unechte VEP</p> <p>Es wird eine Planzeichnung nach Maßgabe der BauNVO und der PlanzV hergestellt, die auch als regulärer B-Plan beschlossen werden könnte. Der VEP ist in diesem Plan enthalten.</p>	<p>Modell C: Der flexible vorhabenbezogene Bebauungsplan</p> <p>Das Angebot des BauGB wird ausgenutzt: Lösung von BauNVO und PlanzV. Bindung an Vertrag über bedingte Festsetzung. Der VEP wird integriert.</p>				

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<p>teten Festsetzung ist allerdings, dass der Zeitraum für die zunächst zulässige Nutzung von vornherein eindeutig bestimmt und somit auch eindeutig festsetzbar ist (zu den Bestimmtheitsanforderungen vgl. OVG Münster BeckRS 2011, BECKRS Jahr 53676 und OVG Lüneburg BeckRS 2011, BECKRS Jahr 52893 sowie allgemein dazu oben im Überblick)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zudem sollte dann die Zweckbestimmung für die landwirtschaftliche Nutzung (Acker oder Weide) eingegrenzt werden, um die sonst innerhalb der Baugrenzen auch mögliche Errichtung von landwirtschaftlichen baulichen Anlagen einzugrenzen. Die Festsetzung von Flächen für die Landwirtschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18a kann wegen der differenzierenden Regelung des § 201 mit oder ohne nähere Zweckbestimmung der zulässigen Nutzung getroffen werden. Wird sie ohne nähere Zweckbestimmung (zB als Wiesen- und Weidewirtschaft) festgesetzt, sind auf dieser Fläche alle Arten der Landwirtschaft sowie die dazugehörigen baulichen Anlagen zulässig (zum Begriff der Landwirtschaft → § 201 Rn. 3 (BeckOK BauGB/Spannowsky, 45. Ed. 1.5.2019, BauGB § 9 Rn. 76 <p>Zu II Als Rechtsbezug ist auch der § 9 Abs. 1a BauGB mit anzuführen.</p> <p>IV. Begründung</p> <ul style="list-style-type: none"> - In der Begründung sind die gegebenen Hinweise und Ergänzungen einzustellen. Da es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, sollten sich in der Begründung auch Angaben zum Vorhabenträger und zum Realisierungszeitraum finden lassen. <p>Zu 1.1.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Da der vorhabenbezogenen Bebauungsplan an einen Realisierungszeitraum gebunden ist, ist „die spätere Erweiterung der Anlage“ nicht nachvollziehbar, zumal die Leistungsfähigkeit des Vorhabenträgers für die Umsetzung des Gesamtplanes nachzuweisen ist. Die Erforderlichkeit diesen Teil der Flächen mit in den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan einzubeziehen ist zu prüfen. - Als Planungsanlass wird der Antrag eines Investors angegeben und als Ziel der Aufbau einer zukunftsorientierten Energieversorgung und die 	<p>Der Rechtsbezug wurde ergänzt.</p> <p>Die Angaben zum Vorhabenträger und zum Realisierungszeitraum sind im Durchführungsvertrag enthalten.</p> <p>Die Formulierung wurde angepasst.</p> <p>Der Hinweis wurde gestrichen.</p>

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<p>Sicherung der regionalen Stromversorgung. Der Hinweis auf eine regionale Stromversorgung ist irreführend und zu streichen.</p> <p>Zu 3.2 letzter Absatz und 4.3 Gem. LEP Westmecklenburg werden die Wertzahlen für Ackerland (Ackerzahl) bei den zuständigen Katasterämtern geführt. Es wird angegeben, dass sie im überwiegenden Teil unter 50 Bodenpunkten liegen, ein nachvollziehbare Datenermittlung liegt den Unterlagen nicht bei. Nach dem beigelegten Auszug aus dem Geoinformationssystem des LK NWM liegen die Bodenpunkte im gesamten Plangebiet über 50 (rote Darstellung in der Karte). Von daher sind die Aussagen nachvollziehbar zu belegen.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass entsprechend § 4 Landesbauordnung (LBauO M- V) die Erschließung des Baugrundstücks öffentlich-rechtlich gesichert sein muss. Liegt die Zusage des Netzbetreibers zu einem Einspeisepunkt in angemessener Entfernung vor? Für welche Strommengen – ist die geplante „Erweiterung „berücksichtigt? Wie gelangt der Strom dorthin?</p> <p>Zum Umweltbericht – Ausgleich</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Nachweis der Sicherung des Ausgleichs ist im Durchführungsvertrag zu erbringen. Der Vollzug, die Herstellung und Finanzierung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgen entsprechend der vertraglichen Vereinbarung. - Zu ihrem Umfang und ihrer Art sind in der Begründung zum Bebauungsplan nähere Erläuterungen aufzunehmen, die eine Überprüfung ermöglichen, ob die gesetzlichen Erfordernisse gewahrt sind. Die vertragliche Vereinbarung, die zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform bedarf (§ 11 Abs.3 BauGB), hat nicht nur die Ausgleichsmaßnahmen dem Umfang und der Art nach festzulegen. In sie sind auch Bestimmungen darüber aufzunehmen, wie der Vollzug sichergestellt wird. Dafür kommt die Vereinbarung einer Sicherheitsleistung oder einer Vertragsstrafe in Betracht. <p>Es müssen folgende Voraussetzungen beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Der Investor, also der Vertragspartner der Gemeinde, muss eine dauerhafte Verfügungsbefugnis über die Ausgleichsflächen haben, entweder als Eigentümer oder durch eine sonstige dingliche Berechtigung (unbefristete Grunddienstbarkeit im Grundbuch), schuldrechtliche Sicherung durch Pachtvertrag reicht nicht aus. 	<p>Die eigenen Angaben werden durch die offizielle Karte des Katasteramtes belegt, die als Anlage der Begründung beigelegt wird.</p> <p>Eine verbindliche Zusage des Netzbetreibers liegt vor. Der Strom wird über ein Erdkabel bis zum Einspeisepunkt geführt. Entsprechende Abstimmungen und Planungen über die genaue Trassenführung laufen derzeit noch.</p> <p>Der Nachweis der Sicherung des Ausgleichs wird im Durchführungsvertrag erbracht, der auch Regelungen zum Vollzug, zur Herstellung und zur Finanzierung der Ausgleichsmaßnahmen enthalten wird. Die Verfügungsbefugnis über die Ausgleichsflächen wird durch die Eintragung von unbefristeten Grunddienstbarkeiten im Grundbuch sichergestellt. Der Durchführungsvertrag wird Regelungen zum Vollzug des Ausgleichs und zu dessen Sicherung enthalten.</p>

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<ul style="list-style-type: none"> ○ In den städtebaulichen Vertrag sind Hinweise zum Vollzug des Ausgleichs und zu dessen Sicherung (Vertragsstrafe o. Ä.) mit aufzunehmen. ○ Im städtebaulichen Vertrag kann vereinbart werden, dass sämtliche Aufwendungen, die Voraussetzung oder Folge des zu planenden Vorhabens sind, von dem Vorhabenträger oder dem begünstigten Grundstückseigentümer übernommen werden. 	
		<p>FD Bauordnung und Umwelt Untere Naturschutzbehörde Eingriffsregelung Als Kompensationsmaßnahme M 1 wurde die Umwandlung standortfremder Waldflächen im Umfeld von Gewässer- und Moorbiotopen nach der Anlage 6, Punkt 1.61. der HzE festgesetzt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es ist nicht ausreichend in der Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung den Text für die Anforderungen an eine Kompensationsmaßnahme zu zitieren. Vielmehr ist darzulegen, dass die konkret geplante Maßnahme diese Anforderungen auch erfüllt. So fehlen bei der Maßnahme M 1 z.B. Aussagen zu den Wasserverhältnissen des Standortes (bei entwässerten Standorten ist die Maßnahme nur anzuerkennen, sofern die natürlichen Wasserverhältnisse wiederhergestellt werden), zum Alter des Bestandes und zur Breite der Flächen. Die Angaben sind im Umweltbericht zu ergänzen. - Ich weise Sie darauf hin, dass nach der Punkt 1.61 die Flächen in eine nutzungsfreie Sukzessionsfläche zu überführen sind. Das schließt einen dauerhaften Nutzungsverzicht ein. Anpflanzungen sind nur auf Standorten mit der Gefahr der Ausbreitung invasiver Arten erforderlich. Der dauerhafte Nutzungsverzicht ist zwingend in die Festsetzungen Textteil B der Satzung zu übernehmen. <p>Als Kompensationsmaßnahme M 2 wurde die Umwandlung von Ackerflächen in extensive Mähwiesen nach der Anlage 6, Punkt 2.31 der HzE festgesetzt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nach der Begründung zum B-Plan haben die Flächen Bodenwertzahlen zwischen 34 und 54. Die Flächen erfüllen auf Grund der hohen Bodenwertzahlen nicht die Anforderungen für eine Anerkennung der Maßnahme als Kompensationsmaßnahme nach Punkt 2.31 der HzE. - Sofern die Maßnahmen andere Kriterien erfüllen, die auch in der Anlage 6 unter Punkt 2.31 der HzE aufgeführt sind, sind diese in der Be- 	<p>- Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Bei dem Standort handelt es sich nicht um einen entwässerten Moorstandort. Vielmehr handelt es sich um eine Hanglage mit mineralischem Untergrund, der zu DDR-Zeiten mit Hybridpappeln bepflanzt wurde, welche vom Alter und Habitus hiebreif sind. Nach dem Umbau soll sich hier ein naturnaher Hangwald entwickeln. Der Umweltbericht wird um entsprechende Aussagen unter Gliederungspunkt 5.1 (Maßnahme 2) ergänzt.</p> <p>Auf Initialpflanzungen wird entsprechend den Vorgaben der HzE 2018 verzichtet. Der dauerhafte Nutzungsverzicht wird festgesetzt. Umweltbericht und Festsetzungen werden entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Anforderungen nach HzE Punkt 2.3.1 können erfüllt werden. Alle Maßnahmeflächen besitzen Biotopverbundfunktionen und/oder grenzen auch an geschützte Biotope an. Dies wird im Umweltbericht ausführlicher dargelegt.</p> <p>Ein gesonderter Pflegeplan mit Kostenschätzung wird in Anlehnung an die HzE erstellt und der Behörde vorgelegt.</p>

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<p>gründung zur Satzung ausführlich darzulegen. Werden diese Anforderungen zur Anerkennung der Maßnahme nach den HzE mit den Maßnahmen nicht erfüllt, ist die Umwandlung der Ackerflächen in eine extensive Mähwiesen zur Kompensation der mit dem B-Plan vorbereiteten Eingriffe nicht geeignet.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ich weise ferner darauf hin, dass bei Maßnahmen nach Punkt 2.31 der HzE zur Eingriffs-Ausgleichs-Planung auch immer ein auf den Standort abgestimmter Pflegeplan und eine Ermittlung der anfallenden Kosten (Kapitalstock) – s. dazu auch die Ausführungen dieser Stellungnahme zu M 3- vorzulegen sind. Diese Unterlagen sind in der vorliegenden Eingriffs-Ausgleichs-Planung nicht enthalten und entsprechend zu ergänzen. - Nicht als Kompensationsmaßnahmen anzuerkennen sind die Teilflächen 1, 3, 5, 7 und 8 der Maßnahme M 2. Diese Flächen erfüllen die Mindestgrößenanforderung an eine Kompensationsmaßnahme nach der Anlage 6 Punkt 2.31 der HzE nicht. Bei den Flächen handelt es sich um Einzelflächen, die räumlich nicht zusammen liegen. Die Summierung der Einzelflächen zu einer Gesamtfläche entspricht nicht dem angewandten Bilanzierungsmodell. <p>Als Kompensationsmaßnahme M 3 wurde die Anlage eines vorgelagerten Krautsaums an einer Feldhecke nach Punkt 2.21 der HzE festgesetzt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nach der Anlage 6 der HzE handelt es sich dabei um eine Maßnahme, die zur Funktionssicherung einer dauerhaften Unterhaltung bedarf (mit Kapitalstock). Für diese Maßnahmen ist ein auf die konkreten standörtlichen Verhältnisse abgestimmter Pflegeplan zu erstellen und der Bilanzierung beizufügen. Auf Grundlage dieses Pflegeplans sind die Aufwendungen für die Pflege sowie für die Verwaltung und Kontrolle der Maßnahmefläche unter Berücksichtigung von Kostensteigerungen abgezinster Betrag (Kapitalstock) zu ermitteln. Die Kostenermittlung ist ebenfalls Bestandteil der Bilanzierung und diese entsprechend zu ergänzen. - Die Maßnahmenflächen M1 bis M3 befinden sich innerhalb der Wirkzone der Autobahn. Eine Autobahn ist grundsätzlich von einem sehr hohen Verkehrs-aufkommen gekennzeichnet. Die mittelbaren Beeinträchtigungen, die von einer Autobahn ausgehen, sind, wenn auch nicht 	<p>Die ausgewiesene Flächen 5, 7 und 8 werden aufgrund der geringen Größe (<0,2ha) nicht mehr bilanziert und werden flächenmäßig aus dem B-Plan entnommen. Fläche 1 bleibt bestehen. Diese Fläche ist zwar nur 1.358m² groß. Jedoch lehnt sich diese Fläche an eine Extensivgrünlandfläche im Zusammenhang mit Ersatzmaßnahmen zur BAB 20 an, welche dauerhaft auch für diese Zwecke gesichert ist. Die Fläche 3 wird vergrößert auf nun 2,11ha, so dass die notwendigen Anforderungen nach HzE erfüllt werden.</p> <p>Ein gesonderter Pflegeplan mit Kostenschätzung wird in Anlehnung an die HzE erstellt und der Behörde vorgelegt. Nach Rücksprache mit den zuständigen Behörden, können die gewählten Leistungsfaktoren beibehalten werden.</p>

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<p>sind u. vorher eventuell hereingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gräben u. Gruben zu entfernen sind.</p> <p>2. Baumaßnahmen sind im Zeitraum von September bis Februar durchzuführen. Sollte mit den Baumaßnahmen außerhalb dieses Zeitfensters begonnen werden, ist durch aktive Vergrämungsmaßnahmen sicherzustellen, dass auf der betroffenen Fläche keine Vögel zu brüten begonnen haben. Die Vergrämungsmaßnahmen müssen bei einem Baubeginn noch vor der landwirtschaftlichen Ernte ab Beginn der Brutzeit (Anfang März), bei einem Baubeginn nach der landwirtschaftlichen Ernte erst mit Abschluss der Ernte bis zum Ende der Brutzeit durchlaufend durchgeführt werden. Im Rahmen der aktiven Vergrämung zur Verhinderung des Brutgeschäftes werden ca. 2 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten und im Wind flatternden Absperrbändern (ca. 1,5 m lang) an den eingriffsrelevanten Stellen, im Bereich des gesamten Plangebietes errichtet. Die Stangen werden dabei in regelmäßigen Abständen von ca. 25 m in dem unmittelbaren Baubereich aufgestellt.</p> <p>3. Fäll- und Rodungsarbeiten dürfen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz nicht im Zeitraum von März bis September durchgeführt werden. Ausnahmsweise können Gehölzrodungen auch in dieser Zeit zugelassen werden, wenn die entsprechend zu rodenden Gehölze unmittelbar vor der Fällung sorgfältig durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden. Bei nachgewiesenen Nestern mit Gelegen, brütenden Vögeln oder noch nicht flüggen Jungvögeln muss das Ausfliegen der Jungvögel abgewartet werden, um danach unmittelbar die Fällung durchzuführen. Für diesen Fall ist eine entsprechende Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.</p> <p>4. Die Auflagen 1 bis 3 sind in die naturschutzrechtlichen Festsetzungen unter Punkt II des B-Planes aufzunehmen.</p> <p>Biotopschutz - Lt. Umweltbericht ist die Umsetzung der Planungsabsicht nicht mit direkten Eingriffen und erheblichen mittelbaren Beeinträchtigungen von Biotopen verbunden, die nach § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V besonders geschützt sind. Belange des gesetzlichen Biotopschutzes sind unter dieser Voraussetzung nicht betroffen</p>	<p>Diese Regelungen können nur unter Hinweisen ohne Normcharakter aufgenommen werden, da sie keinen bodenrechtlichen Bezug haben.</p> <p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<p>Untere Abfallbehörde</p> <p>Es bestehen keine erheblichen Einwände oder Anregungen zu dem Planentwurf. Um Aufnahme folgender Texte in den Planteil B wird gebeten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entsorgung von Abfällen der Baustoffe Bauabfälle (Bauschutt, Baustellenabfälle, auch aus Abbruch) sind zur Verwertung einer zugelassenen Aufbereitungsanlage zuzuführen. Die Verwertung soll bereits auf der Baustelle durch Getrennthaltung von mineralischen, metallischen, hölzernen und sonstigen Bauabfällen nach Maßgabe des Entsorgers vorbereitet werden. Die Abfallentsorgung der Baustelle soll innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Bauarbeiten abgeschlossen sein. 2. Bei den Bauarbeiten anfallender Mutterboden ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Bei den Bauarbeiten anfallender Bodenaushub (nicht Mutterboden) ist vorrangig innerhalb des Grundstücks zu verwerten, sofern keine Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen bestehen. Bodenaushub, der nicht innerhalb des Grundstücks verwertet wird, ist einer für die Bodenentsorgung zugelassenen Anlage zuzuführen. 	<p>- Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die entsprechenden Texte wurden unter Hinweise ohne Normcharakter übernommen.</p>
		<p>Untere Bodenschutzbehörde</p> <p>Es bestehen keine erheblichen Einwände oder Anregungen zu dem Planentwurf.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Auskunft aus dem Altlastenkataster: Im Planungsgebiet sind keine schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetzes bekannt. Mit dieser Auskunft wird keine Gewähr für die Freiheit des Planungsgebietes von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten übernommen. Um Aufnahme folgender Texte in den Planteil B wird gebeten: 2. Hinweise <ol style="list-style-type: none"> 2.1 Bodenschutz Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderungen des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden. 2.2 Mitteilungspflichten nach § 2 Landes-Bodenschutzgesetz Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Absatz 3 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich der 	<p>- Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die entsprechenden Texte wurden unter Hinweise ohne Normcharakter übernommen.</p>

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständiger Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich auch für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen.	
		<p>Untere Immissionsschutzbehörde</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die vor-wiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind - Im Zuge der Bearbeitung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung wurde das Ingenieurbüro SolPEG GmbH ein Blendgutachten zur Blendwirkung der PV Anlage Groß Siemz mit Datum vom 26.04.2018 erstellt, welches als Anlage der Begründung beigefügt ist. - Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass die Wohnhäuser der Ortschaft Groß Siemz südwestlich der geplanten PV-Anlage aufgrund des Strahlenverlaufs gemäß Reflexionsgesetz nicht von einer potentiellen Reflexion erreicht werden können. Eine weitere Analyse dieser Standorte entfiel daher. Andere Gebäude sind mehr als 1.000 m von der geplanten Anlage entfernt und somit ebenfalls nicht von potentiellen Reflexionen betroffen. - Erhebliche Beeinträchtigungen i.S.v. Blendwirkungen bezüglich schutzwürdiger Räume können durch die Planung insofern ausgeschlossen werden. 	<p>- entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>Untere Denkmalschutzbehörde Kein Text vorhanden</p>	<p>- entfällt</p>
		<p>FD Bau und Gebäudemanagement Straßenaufsichtsbehörde</p> <ul style="list-style-type: none"> - Von Seiten der Straßenaufsichtsbehörde bestehen gemäß § 10 StrVVG-MV keine Einwände zu o.g. Planung. <p>Straßenbaulastträger</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zum o. a. B-Plan gibt es unsererseits keine Einwände. Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen. 	<p>- entfällt Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p>
		<p>FD Öffentlicher Gesundheitsdienst</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zum o. g. Vorhaben bestehen von Seiten des Öffentlichen Gesundheitsdienstes des Landkreises Nordwestmecklenburg keine Bedenken. 	<p>- entfällt Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p>
		Kataster- und Vermessungsamt	<p>- entfällt</p>

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<ul style="list-style-type: none"> - Im B-Planbereich befinden sich diverse Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes. - Auf den Erhalt der Lagenetzkpunkte ist zu achten. Falls die Punkte von Baumaßnahmen berührt werden, sind sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Mit den Grenzpunkten der Flurstücksgrenzen muss gleichermaßen verfahren werden. - Bei Beschädigung oder Verlust der Punkte ist der Verursacher verpflichtet, sie auf eigene Kosten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Kataster- und Vermessungsamt wieder herstellen zu lassen. - Hinweis: Die Übereinstimmung der Planungsunterlagen mit dem aktuellen Liegenschaftskataster wurde nicht geprüft. 	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
2	Amt für Raumordnung u. Landesplanung Westmecklenburg 24.06.2019	<ul style="list-style-type: none"> - Die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG) Mecklenburg-Vorpommern, Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V) und dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 (RREP WM) i. V. m. dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 05.11.2018) beurteilt. - Zur Bewertung hat der Entwurf des vB-Plans „Sondergebiet Solarpark an der A20“ der Gemeinde Groß Siemz bestehend aus Planzeichnung und Begründung (Stand: Mai 2019) vorgelegen. Mit der vorliegenden Planung beabsichtigt die Gemeinde Groß Siemz, die bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Freiflächenphotovoltaikanlagen zur Erzeugung von Solarstrom zu schaffen. Der Vorhabenstandort befindet sich nördlich und südlich der Autobahn A20. Der Geltungsbereich des vB-Plans „Sondergebiet Solarpark an der A20“ umfasst eine Fläche von ca. 25,84 ha; davon sollen ca. 21,03 ha als sonstiges Sondergebiet (SO) gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „solare Strahlungsenergie“ und ca. 4,81 ha als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen werden. Für das Gebiet der Gemeinde Groß Siemz besteht kein rechtswirksamer Flächennutzungsplan. - Dem Vorhaben wurde bereits mit der landesplanerischen Stellungnahme vom 29.11.2017 zugestimmt. Auf Grundlage des eingereichten Entwurfes gilt die Zustimmung weiter fort. 	- entfällt Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<ul style="list-style-type: none"> - Der vB-Plan „Sondergebiet Solarpark an der A20“ der Gemeinde Groß Siemz ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar. - Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern. - Die Gebietskörperschaft wird gebeten, ein Exemplar des rechtskräftigen Planes dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg zur Übernahme in das Raumordnungskataster gem. § 19 LPIG zu übersenden. 	
3	Staatliches Amt f. Landwirtschaft und Umwelt 02.07.2019	<p>1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durch den o.g. Bebauungsplan der Gemeinde Groß Siemz sind landwirtschaftliche Belange berührt. Mehrere Feldblöcke von mehreren Landwirten werden sich durch den Solarpark verkleinern. Insgesamt sollen ca. 25,84 ha Ackerland links und rechts der Autobahn A 20 in einer Entfernung bis zu 110 m von der Autobahn zum Bau eines Solarparks in extensives Grünland umgewandelt werden. Neben internen Kompensationsmaßnahmen sind externe Ausgleichsmaßnahmen, die ebenfalls landwirtschaftliche Belange betreffen (Maßnahme 3) notwendig. Diese werden alle in der unmittelbaren Umgebung des Solarparks umgesetzt. - Die betroffenen Landwirte müssen rechtzeitig und schriftlich über den Beginn des geplanten Bauvorhabens unterrichtet werden, damit sie entsprechende Vorkehrungen für die Ernte oder den Feldbau auf ihren Flächen treffen können. Unvorhergesehene und durch die o.g. Maßnahme zerstörte Drainagen an landwirtschaftlichen Flächen sind unverzüglich wiederherzustellen oder in geeigneter Weise umzuverlegen. Der betroffene Eigentümer unvorhergesehen zerstörter Drainagen ist unverzüglich zu benachrichtigen. Es ist mit den Eigentümern oder Pächtern der betroffenen Flächen über einen finanziellen Ausgleich für entgangene Einnahmen zu verhandeln. - Nach 20 Jahren soll die Solaranlage eventuell zurückgebaut werden. Die extensive Grünlandfläche wird dann wieder in den alten Stand gesetzt, d.h. sie wird dann wieder zu Ackerland. - Es werden keine weiteren Bedenken und Anregungen geäußert. <p>2. Integrierte ländliche Entwicklung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass 	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der betroffene Landwirt wird regelmäßig durch den Investor informiert und über den voraussichtlichen Beginn des geplanten Bauvorhabens unterrichtet. Auf die Drainagen wird in der weiteren Planung Rücksicht genommen. Die Festsetzung zur Befristung wurde gestrichen. - entfällt Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<p>sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert. <p>3. Naturschutz, Wasser und Boden</p> <p>3.1 Naturschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen. <p>3.2 Wasser</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen. <p>3.3 Boden</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich. - Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz — LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen. <p>4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 30.11.2017 	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
4	Bergamt Stralsund 07.03.2019	<ul style="list-style-type: none"> - berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). - Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor. - Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht. 	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
5	Landesamt f. Umwelt, Naturschutz u. Geologie	<ul style="list-style-type: none"> - Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 03.06.2019 keine Stellungnahme ab. 	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
	14.06.2019		
6	Straßenbauamt Schwerin 04.06.2019 05.06.2019	- Ich habe die Unterlagen geprüft und stelle fest, dass keine Betroffenheit zu Bundes- bzw. Landesstraßen bestehen. Es bestehen daher in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken gegen das Vorhaben	- entfällt Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
7	Deutsche Telekom AG 25.06.2019	- Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI PLURAL 252656 / 74081258 vom 1. Dezember 2017 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	- entfällt Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
9	Zweckverband Grevesmühlen 01.07.2019	<ul style="list-style-type: none"> - Durch den Zweckverband Grevesmühlen kann diesem Entwurf auf der Grundlage der gültigen Satzungen des ZVG die grundsätzliche Zustimmung gegeben werden. - Der B-Plan soll aufgestellt werden, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Solarparks entlang der A20 zu schaffen. Im Geltungsbereich befinden sich Trinkwasserversorgungsleitungen und Hydranten des ZVG. Über dem Leitungsbestand des ZVG sind Schutzstreifen von 4 m einzuhalten sowie ein freier Zugang zu gewähren. Der ZVG plant die Erneuerung der Versorgungsleitung AZ DN 150. Parallel zur vorhandenen Leitung wird eine neue Versorgungsleitung bis nach Sabow verlegt. - Bitte zeigen Sie uns daher schriftlich an, wann die Photovoltaikanlagen in diesem Bereich errichtet werden sollen. Der Bestandsplan ist beigefügt. - Die Deckung des Löschwasserbedarfes soll über die vorhandenen Hydranten gedeckt werden. Eine diesbezügliche Vereinbarung für die Bereitstellung von Trinkwasser für Löschwasserzwecke ist bereits abgeschlossen und tritt nach Rechtskraft des B-Planes bzw. nach Erlangung des Standes nach § 33 BauGB in Kraft. - Die Trinkwasserver-, und Schmutzwasserentsorgung ist für den geplanten Zweck nicht notwendig. Niederschlagswasser ist zu versickern. 	- entfällt Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
10	Wasser- und Bodenverband Stepenitz/Maurine 28.06.2019	<ul style="list-style-type: none"> - Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans äußert der Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine keine grundsätzlichen Bedenken. Im Plangebiet befindet sich die Wohlbeck 7/4/2/1, der Rabensdorfer Graben (7/4/2/1/1) und angrenzend die Maurine (7/4), welche sich als Gewässer zweiter Ordnung in der Unterhaltungspflicht des WBV befinden. - In den Bauleitplanungsunterlagen (F- und B-Plänen) sind im Bereich der geplanten Bebauung alle Gewässer laut § 1 LWaG M-V mit Schutzstreifen als zu schützende wasserwirtschaftliche Einrichtungen einschließlich wasserwirtschaftlicher Anlagen gemäß §§ 81 und 82 LWaG M-V aufzunehmen und darzustellen. 	<p>- Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Nach einem persönlichen Treffen mit Frau Krüger vom WBV war ein Abstand zum Vorfluter von 4,5m für ausreichend erachtet worden. Nach der Planzeichnung ist nun ein Abstand von 5 m zum Bach Wohlbäk vorgesehen. Mit E-Mail vom Fr 19.07.2019 11:27 hat Frau Krüger die Absprache bestätigt.</p>

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<ul style="list-style-type: none"> - Die Gewährung der Unterhaltungsarbeiten der Gewässer zweiter Ordnung ist weiterhin ohne Mehrkosten zu ermöglichen. Notwendige Abstimmungen sind in der weiteren Planung mit dem WBV zu treffen. Für die Bepflanzungs- und Ausgleichsmaßnahmen weisen wir darauf hin, dass eine Bebauung bzw. Bepflanzung von offenen Vorflutern ausgeschlossen wird, mindestens eine einseitige Befahrbarkeit an Vorflutern von 7,00 m zu gewähren ist und Rohrleitungen und Drainagen von Bepflanzungen frei zu halten sind. - In der Anlage fügen wir einen topographischen Kartenauszug bei, in dem Verbandsgewässer durch hellblaue Farbgebung kenntlich gemacht sind, Rohrleitungen durch unterbrochene Linienführung. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Kennzeichnung nicht maßstabsgerecht in der Örtlichkeit sein muss. 	
11	E.DIS Netz GmbH 11.11.2019	<p>Auszug aus E-Mailverkehr zwischen Herrn Olderog und E.DIS Netz GmbH</p> <p>wie heute Morgen besprochen, bitte ich Sie, mir Folgendes im Zusammenhang mit dem Aufstellungsverfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark an der A20 Groß Siemz“ zu bestätigen:</p> <p>Die E.DIS ist damit einverstanden, dass der bislang in den Entwürfen der Planzeichnung vorgesehene Sperrstreifen (nicht überbaubarer Streifen im Bereich der Freileitung mit 6m bzw. 9m Breite) angesichts der fortgeschrittenen Planungen für die Verlegung eines Erdkabels anstelle der Freileitung nicht weiter fortbestehen muss. Der Bereich kann ohne Einschränkungen wie die angrenzenden Flächen als überbaubares Sondergebiet festgesetzt werden.</p> <p>Sehr geehrter Herr Olderog, ich bestätige Ihnen hiermit den Inhalt ihrer Mail. Bitte bei Arbeiten in der Nähe der Freileitung Grundsätzlich sind die Mindestabstände nach DIN VDE 0210 und die Schutzabstände nach DIN VDE 0105 Tab. 103 zu vorhandenen elektrischen Anlagen einzuhalten. Bei Freileitungen mit einer Nennspannung > 1 kV darf der Abstand zwischen äußerem, ausgeschwungenem Leiter und Materialien, Baugeräten bzw. Personen 3 m nicht unterschreiten. Insbesondere beim Einsatz von Baufahrzeugen ist darauf zu achten, dass diese Forderung beim Unterqueren des Schutzbereiches berücksichtigt wird.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Planung wird angepasst, da die Verlegung der Freileitung für das Jahr 2020 vorgesehen ist. Damit kann die Fläche unter der Leitung in Absprache mit der E.DIS Netz GmbH bebaut werden.
13	Hanse Gas GmbH 07.06.2019	<ul style="list-style-type: none"> - im o. a. Bereich keine Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der HanseGas GmbH vorhanden 	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
14	50 hertz Transmission GmbH 18.06.2019	<ul style="list-style-type: none"> - Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. 	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
15	Landeamt für innere Verwaltung 14.06.2019	<ul style="list-style-type: none"> - In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. - Die genaue Lage der Festpunkte entnehmen Sie bitte den Anlagen; die Festpunkte sind dort farbig markiert. In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermessungsmarken gekennzeichnet ("vermarkt"). Lagefestpunkte ("TP") haben zudem noch im Umgebungsbereich bis zu 25 m wichtige unterirdische Festpunkte, über die ich Sie bei Bedarf gesondert informiere. - Vermessungsmarken sind nach § 26 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713) gesetzlich geschützt: - Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden. - Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden. - Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken. - Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen. - Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme) ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen. 	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<ul style="list-style-type: none"> - Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden. Ich behalte mir vor, ggf. Schadenersatzansprüche geltend zu machen. - Bitte beachten Sie das beiliegende Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte. 	
16	GDMcom 24.06.2019	<ul style="list-style-type: none"> - Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS Gastransport GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH, VNG Gasspeicher GmbH und der Erdgasspeicher Peissen GmbH berührt. - Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. 	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
19	Landesforst MV 31.07.2019	<p>Für das geplante Vorhaben wird das forstrechtliche Einvernehmen erteilt. Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zum Schutz des angrenzenden Waldes verweise ich auf die Grundsatzregelungen der §§ 1 (Gebot des Schutzes des Waldes) und 2 (Walddefinition) des Landeswaldgesetzes. Als Waldrand ist die äußerste lotrechte Kante des Baumbestandes (Trauf) anzusehen; einschließlich an die Bäume angrenzende zum Waldrand gehörende Hecken, Sträucher oder vergleichbar bestockte Flächen sowie dazugehörige so genannten Nichtholzböden - Der Schutzabstand von 30 Metern ist auch für Solaranlagen einzuhalten (§ 20 LVValdG). - Im Zuge der Planungen wurde das Forstamt durch den Antragsteller beteiligt. - Dabei wurde mit einem ganzflächigen Begang auf Basis eines ersten Entwurfes für alle Solarfeld-Abschnitte die Waldgrenze durch das Forstamt festgesetzt und nachfolgend durch ein Vermessungsbüro als Planungsgrundlage aufgenommen. - Die Normen des Landeswaldgesetzes werden eingehalten. - Der Waldabstand von 30 m wird von baulichen Anlagen, auch genehmigungsfreien freigehalten. 	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
21	Landesamt f. zentrale Aufgaben und Technik 11.06.2019	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig. Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt. - Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind. 	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Kampfmittelbelastungsauskunft liegt bereits vor.

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<ul style="list-style-type: none"> - Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. - Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V. 	
22	Polizeipräsidium Rostock 17.06.2019	<ul style="list-style-type: none"> - Aus polizeilicher Sicht bestehen zum jetzigen Planungsstand keine Bedenken bzw. es werden keine Einwände erhoben 	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt - Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
25	Landgesellschaft 19.06.2019	<ul style="list-style-type: none"> - Eine Aussage unsererseits kann jedoch lediglich für die landeseigenen Flächen getroffen werden, die sich in der Verwaltung der Landgesellschaft MV mbH befinden. Nach Prüfung der uns übergebenen Unterlagen möchten wir Ihnen mitteilen, dass nach dem derzeitigen Erkenntnisstand keine Flurstücke betroffen sind, die durch die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH verwaltet werden, bzw. sich im Eigentum der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH befinden und daher keine Einwände gegen die geplanten Maßnahmen erhoben werden. 	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt - Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
36	Amt Rehna für Stadt Rehna 12.06.2019	<ul style="list-style-type: none"> - Nach Prüfung der Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass aus Sicht der dem Amt Rehna angehörenden Gemeinden Carlow, Königsfeld und Stadt Rehna keine Bedenken gegen die Planunterlagen bestehen 	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt - Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
37	Amt Rehna für Gemeinde Königsfeld 12.06.2019	<ul style="list-style-type: none"> - Nach Prüfung der Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass aus Sicht der dem Amt Rehna angehörenden Gemeinden Carlow, Königsfeld und Stadt Rehna keine Bedenken gegen die Planunterlagen bestehen 	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt - Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
38	Amt Rehna für Gemeinde Carlow 12.06.2019	<ul style="list-style-type: none"> - Nach Prüfung der Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass aus Sicht der dem Amt Rehna angehörenden Gemeinden Carlow, Königsfeld und Stadt Rehna keine Bedenken gegen die Planunterlagen bestehen 	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt - Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
40	Landesamt für Straßenbau und Verkehr MV 06.08.2019	<p>Gegen den Plan bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht dann keine Bedenken, wenn bei den weiteren Planungsschritten nachfolgendes berücksichtigt wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei den ausgewiesenen Flächen gehe ich davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Immissionsschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf den Bundesautobahnen (BAB) berücksichtig- 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Nach Rücksprache mit dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr ist ein zunächst angedachter Verkauf der Wegflächen (Flurstücke 6/27 und 6/28, Flur 1, Gemarkung Groß Siemz) nicht möglich. Ein Wegerecht kann jedoch für diese Wegflächen eingeräumt werden (siehe E-Mail vom 29.05.2019, 15:19 Uhr von Ute Gamper, Baudurchführung Strecke/Grunderwerb). Es

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<p>sichtigt wurde und diese Flächen als auch die BAB ausreichend vor Immissionen geschützt sind bzw. werden. Gegen den Baulastträger der BAB bestehen keine Ansprüche.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die unter Punkt 5.5 (Erschließung) in Satz 3 genannte Erschließung der Teilfläche 3 über das Flurstück 6/27 ist nicht möglich. Die Erschließung kann über eine Teilfläche des im Eigentum der BRD befindlichen Flurstücks 6/28, welche nicht als Zufahrt zum Regenrückhaltebecken benötigt wird, erfolgen. Ein entsprechender Verkauf dieser Teilfläche ist möglich. - Die Zufahrt zur Teilfläche 1 darf nicht über das Flurstück 11/18 erfolgen, da es sich hier um eine A/E-Fläche handelt. - Im Planungsbereich befinden sich Autobahnfernmeldekanäle. Die bereits übersandte Stellungnahme der Fernmeldemeisterei Malchow ist auch weiterhin zu beachten. - Auf das gemäß § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bis zu einer Entfernung von 40 Metern bestehende Anbauverbot (gemessen von äußeren Rand der befestigten Fahrbahn) wird hingewiesen. Bis zu einer Entfernung von 100 Metern längs der Bundesautobahn bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbauverwaltung (Anbaubeschränkungszone; § 9 Abs. 2 Nr. 1 FStrG). Zu den unter das Anbauverbot und -beschränkung fallende Anlagen zählen z. B. auch Werbeanlagen, Versorgungsleitungen und deren Zubehör, Baustelleneinrichtungen (wie Lagerflächen, Baustraßen) und Wegeflächen. - Der Reduzierung der Anbauverbotsflächen auf 20m (südl. BAB20) bzw. 25m (nördlich BAB 20 und Brückenbauwerken) findet seine Zustimmung. Ebenso die hierzu erfolgten ergänzenden Textlichen Festsetzungen unter Nr. 3. - Anlagen der Außenwerbung mit Wirkung auf die Verkehrsteilnehmer der BAB 20 sind unzulässig (§ 9 FStrG und § 33 StVO). - Es wird darauf hingewiesen, dass Zu- und Abfahrten zu den BAB nicht angelegt und vorhandene Betriebsumfahrten der BAB nicht als Zu- und Abfahrten genutzt werden dürfen. (§§ 8 und 9 FStrG sowie § 18 StVO). - § 11 Abs. 2 FStrG ist zwingend zu beachten. Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen dürfen danach nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. - Flächen aus A/E-Maßnahmen der BABs dürfen nicht beeinträchtigt werden. - Wirksamkeit und beidseitige Unterhaltungsmöglichkeit des zur BAB 20 gehörenden Wildschutzzaunes ist sicherzustellen. 	<p>wird daher eine entsprechende Vereinbarung mit dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr geschlossen werden. Hilfsweise wird die Erreichbarkeit der Teilfläche über einen Erwerb der Teilfläche des im Eigentum der BRD befindlichen Flurstücks 6/28 gewährleistet.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Zufahrt zur Teilfläche 1 wird über den Schotterweg auf den Flurstücken 12/9, 12/5, 12/2, 11/17, alle Flur 1, Gem. Groß Siemz erfolgen, die im Eigentum der Gemeinde stehen. Es wird eine Nutzungsvereinbarung mit der Gemeinde geschlossen werden. Das Flurstück 11/18 ist für die Erschließung der Teilfläche 1 nicht erforderlich.

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<ul style="list-style-type: none">- Wasser, geklärt oder ungeklärt, darf dem Straßengebiet weder zufließen können noch zugeleitet werden. Eine Einleitung in Entwässerungsanlagen der BABs wird nicht zugelassen.- Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Bundesautobahnen und autobahnähnliche Bundesstraßen (Kraftfahrstraßen).	
	Öffentlichkeit	- keine Stellungnahme abgegeben	- entfällt

Anlage 5.2 zur Abwägungstabelle vBP Sondergebiet Solarpark an der A20 Groß Siemz

Von: Anja Krüger [a.krueger@wbv-mv.de]

Gesendet: Freitag, 19. Juli 2019 11:26

Bis: Jan Jacob Olderog

Betreff: AW: Stellungnahme WVB zum vorhabenbezogenen B-Plan Solarpark an der A20 Groß Siemz

Sehr geehrter Herr Olderog,

der Wasser- und Bodenverband Stepenitz – Maurine bestätigt die 5,00 m (wie bereits vor Ort besprochen), um die einseitige Befahrbarkeit zu gewähren und die Unterhaltungsarbeiten ohne Mehrkosten in diesem Bereich durchführen zu können.

Mit freundlichen Grüßen
Anja Krüger

*Verbandsingenieurin
Wasser- und Bodenverband
Stepenitz-Maurine
Degtower Weg 1
23936 Grevesmühlen
Tel: 03881 / 714532
Mobil: 0171 / 4160479
Fax: 03881 / 714420
E-Mail: a.krueger@wbv-mv.de*

Von: Jan Jacob Olderog [mailto:JanJacob@olderog.de]

Gesendet: Dienstag, 16. Juli 2019 18:08

An: 'Anja Krüger'

Betreff: AW: Stellungnahme WVB zum vorhabenbezogenen B-Plan Solarpark an der A20 Groß Siemz

Sehr geehrte Frau Krüger,

wir haben vor wenigen Wochen die förmliche TöB-Beteiligung im Zusammenhang mit dem geplanten Solarpark an der A20 durchgeführt. Im Antwort-Schreiben des WBV heißt es nun erneut, dass eine „einseitige Befahrbarkeit an Vorflutern von 7,00 m“ erforderlich ist. Ich gehe davon aus, dass das nur der übliche Standardtext ist und wie vor Ort persönlich besprochen ein Abstand von 5 Metern (besprochen waren 4,5m) ausreichend ist.

Damit ich dem Amt Schönberger Land etwas vorlegen kann, bitte ich das noch einmal kurz zu bestätigen. Die Stellungnahme vom WBV habe ich Ihnen beigelegt.

Bei Rückfragen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen und herzlichem Dank
Jan Jacob Olderog

Von: Jan Jacob Olderog

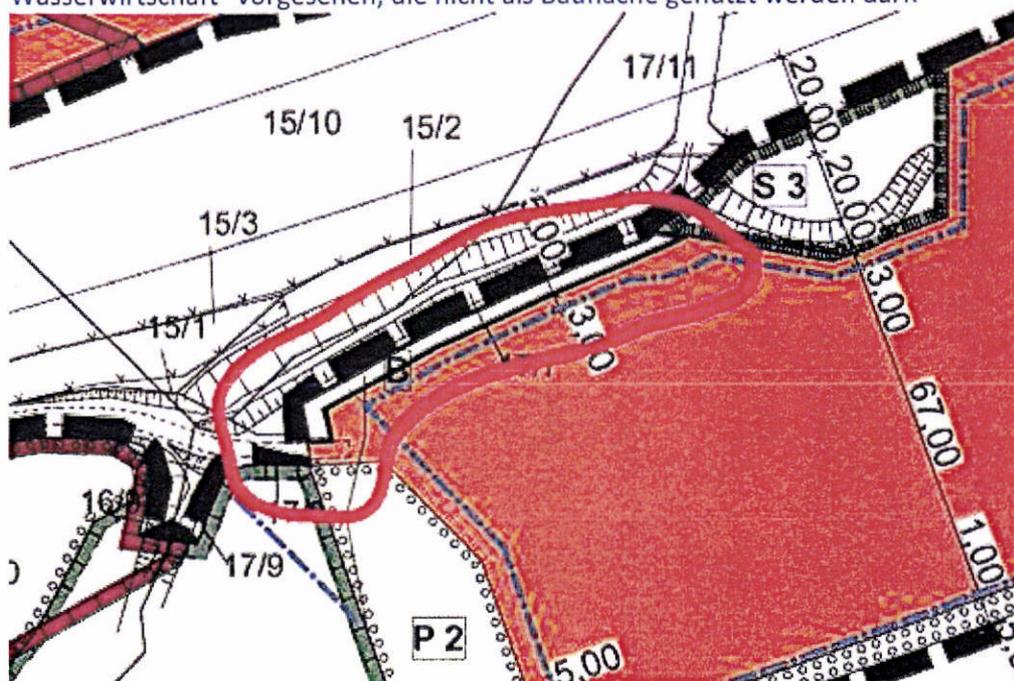
Gesendet: Dienstag, 5. März 2019 10:41

An: 'Anja Krüger'

Betreff: AW: Stellungnahme WVB zum vorhabenbezogenen B-Plan Solarpark an der A20 Groß Siemz

Sehr geehrte Frau Krüger,

im Nachgang zu unserem gestrigen Gespräch übersende ich Ihnen die vorläufige Planzeichnung. Für einen Streifen von 5 Metern Breite ist dort nun entlang des Baches Wohlbäk eine „Fläche für Wasserwirtschaft“ vorgesehen, die nicht als Baufläche genutzt werden darf.



Wäre das aus Ihrer Sicht so in Ordnung? Ich erinnere mich, dass Sie mindestens 4,5 Meter für erforderlich erachtet haben, aber laut unserer Planerin sind halbe Meter-Angaben unüblich und wir hielten einen kleinen Puffer für sinnvoll. Wären auch andere Festsetzungen möglich, z.B. ein reines Geh- und Fahr- und Wegerecht wie es bei den Freileitungen eingetragen ist?

Mit freundlichen Grüßen
Jan Jacob Olderog

GS Solar GmbH & Co. KG

Registergericht: AG Schwerin, HRA 3979

Komplementärin: GS Solar Verwaltung GmbH | Registergericht: AG Schwerin, HRB 12971 | Geschäftsführer: Jan Jacob Olderog

Sitz der Gesellschaften: Schulstraße 4 A, 23923 Groß Siemz

E-Mail: GS-Solar@olderog.de

Tel.: 0176-34562158

Anlage 5.3 zur Abwägungstabelle vBP Sondergebiet Solarpark an der A20 Groß Siemz

Mo 11.11.2019 13:36

Lange, Norbert <Norbert.Lange@e-dis.de>

An Jan Jacob Olderog <JanJacob@olderog.de>

Cc Suhrbier, Jörn <Joern.Suhrbier@e-dis.de>; Ziebart, Daniel <Daniel.Ziebart@e-dis.de>

Sehr geehrter Herr Olderog,

ich bestätige Ihnen hiermit den Inhalt ihrer Mail.

Bitte bei Arbeiten in der Nähe der Freileitung Grundsätzlich sind die Mindestabstände nach DIN VDE 0210 und die Schutzabstände nach DIN VDE 0105 Tab. 103 zu vorhandenen elektrischen Anlagen einzuhalten.

Bei Freileitungen mit einer Nennspannung > 1 kV darf der Abstand zwischen äußerem, ausgeschwungenem Leiter und Materialien, Baugeräten bzw. Personen 3 m nicht unterschreiten. Insbesondere beim Einsatz von Baufahrzeugen ist darauf zu achten, dass diese Forderung beim Unterqueren des Schutzbereiches berücksichtigt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Lange

NR-M-O - Betrieb MS/NS Ostseeküste

T +49 38294 75 282

F +49 38294 75 206

M +49 152 22534449

norbert.lange@e-dis.de

E.DIS Netz GmbH

Am Stellwerk 12

18233 Neubukow

www.e-dis-netz.de

Geschäftsführung: Stefan Blache, Harald Bock, Michael Kaiser
Sitz: Fürstenwalde/Spree, Amtsgericht Frankfurt (Oder), HRB 16068

Europaweit gelten ab dem 25. Mai 2018 neue Regelungen zum Datenschutz. Der Schutz Ihrer Daten und deren rechtskonforme Verarbeitung haben für uns einen hohen Stellenwert.

In unseren Datenschutzhinweisen haben wir alle Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten unserer Marktpartner übersichtlich an einer Stelle zusammengefasst.

Die neuen Datenschutzhinweise finden Sie ab dem 25. Mai 2018 unter dem folgendem Link: www.e-dis-netz.de/datenschutz

Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser Mail erforderlich ist

Von: Jan Jacob Olderog <JanJacob@olderog.de>

Gesendet: Montag, 11. November 2019 13:19

An: Lange, Norbert <Norbert.Lange@e-dis.de>

Cc: Suhrbier, Jörn <Joern.Suhrbier@e-dis.de>

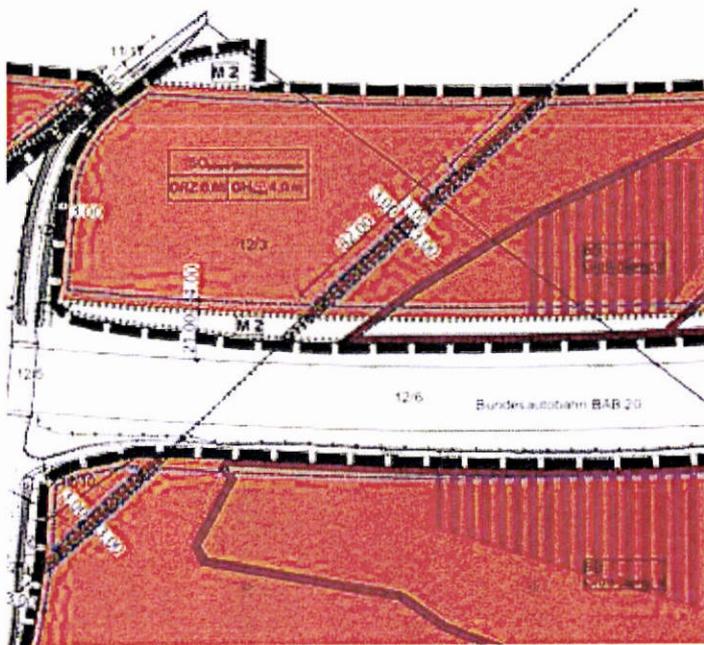
Betreff: [EXT] Sperrstreifen für Freileitung im Solarpark an der A20 Groß Siemz

This message is from an **EXTERNAL SENDER** - be **CAUTIOUS**, particularly with links and attachments

Sehr geehrter Herr Lange,

wie heute Morgen besprochen, bitte ich Sie, mir Folgendes im Zusammenhang mit dem Aufstellungsverfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark an der A20 Groß Siemz“ zu bestätigen:

Die E.DIS ist damit einverstanden, dass der bislang in den Entwürfen der Planzeichnung vorgesehene Sperrstreifen (nicht überbaubarer Streifen im Bereich der Freileitung mit 6m bzw. 9m Breite) angesichts der fortgeschrittenen Planungen für die Verlegung eines Erdkabels anstelle der Freileitung nicht weiter fortbestehen muss. Der Bereich kann ohne Einschränkungen wie die angrenzenden Flächen als überbaubares Sondergebiet festgesetzt werden.



Da der B-Plan in den nächsten Wochen beschlossen werden soll, müssen wir leider bereits jetzt eine verbindliche Entscheidung treffen. Es wäre schade, wenn der Bereich daher später nicht genutzt werden könnte, obwohl die Freileitung entfernt worden ist. Um auch den Interessen der E.DIS Rechnung zu tragen, schlage ich vor, eine Regelung in den Durchführungsvertrag mit der Gemeinde, der flexiblere Lösungen als die Planzeichnung zulässt, aufzunehmen. In dem Vertrag könnte festgehalten werden, dass eine Bebauung im Bereich eines 6 bzw. 9 Meter breiten Streifen unter der Freileitung bis zur Entfernung des Freileitung und der Masten im Plangebiet nur in Absprache mit der E.DIS zulässig ist. Ich kläre derzeit noch mit dem Kreis, ob eine solche Bedingung auch in den B-Plan aufgenommen werden könnte.

Mit freundlichen Grüßen
Jan Jacob Olderog

GS Solar GmbH & Co. KG

Registergericht: AG Schwerin, HRA 3979

Komplementärin: GS Solar Verwaltung GmbH | Registergericht: AG Schwerin, HRB 12971 | Geschäftsführer: Jan Jacob Olderog

Sitz der Gesellschaften: Schulstraße 4 A, 23923 Siemz-Niendorf (OT Groß Siemz)

E-Mail: GS-Solar@olderog.de

Tel.: 040-38074065

Mobil: 0176-34562158

Anlage 5.4 zur Abwägungstabelle vBP Sondergebiet Solarpark an der A20 Groß Siemz

Von: Rabe Peter [Peter.Rabe@lfoa-mv.de]

Gesendet: Mittwoch, 16. Oktober 2019 14:49

Bis: Jan Jacob Olderog

Betreff: AW: Stellungnahme Landesforst vom 31. Juli 2019 - "Solarpark an der A 20 Groß Siemz"

Sehr geehrter Herr Olderog!

Bezüglich Ihrer Nachfrage teile ich Ihnen unter Bezugnahme auf unsere Stellungnahme zum Antrag Solarpark Groß Siemz Folgendes mit:

Die Forderung, dass der Waldabstand von 30 m von baulichen Anlagen, auch genehmigungsfreien freizuhalten ist, bezieht sich nicht auf die im Antrag genannten und abgestimmten Anlagen - also die zulässige Anlagen laut B-Plan: insbesondere Zäune, Wege und Stellplätze, die für den Betrieb der Photovoltaikanlagen erforderlich sind.

Hinsichtlich der Photovoltaikanlagen selbst wird der Waldabstand eingehalten.

Ich bitte bei Bedarf um Aktennahme in dieser Form.

i. A.

gez. Peter Rabe

Forstamtsleiter

Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Anstalt des öffentlichen Rechts

Forstamt Grevesmühlen

An der B 105

23936 Gostorf

Tel. [03881/7599-10](tel:03881759910)

mobile: [0172-3855357](tel:01723855357)

Fax [03881/7599-17](tel:03881759917)

E-Mail peter.rabe@lfoa-mv.de



Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese Mail ausdrucken.

Von: Jan Jacob Olderog <JanJacob@olderog.de>

Gesendet: Montag, 7. Oktober 2019 09:18

An: Rabe Peter <Peter.Rabe@lfoa-mv.de>

Betreff: Stellungnahme Landesforst vom 31. Juli 2019 - "Solarpark an der A 20 Groß Siemz"

Sehr geehrter Herr Rabe,

wie telefonisch besprochen bitte ich noch um eine kurze klarstellende Bestätigung, dass sich der letzte Satz Ihres Schreibens vom 31. Juli 2019, eingegangen beim Amt Schönberger Land am 8. August 2019, („Der Waldabstand von 30 m wird von baulichen Anlagen, auch genehmigungsfreien freigehalten.“) nur auf solche bauliche Anlagen bezieht, für die der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Solarpark an der A 20 Groß Siemz" keine abweichende Festsetzungen trifft. Ihre

Vorgabe gilt daher ausnahmsweise nicht für die nach dem B-Plan ausdrücklich zulässigen Anlagen, insbesondere Zäune, Wege und Stellplätze, die für den Betrieb der Photovoltaikanlagen erforderlich sind. Hinsichtlich der Photovoltaikanlagen selbst wird der Waldabstand eingehalten.

Ich würde diese E-Mail dann der Stellungnahme beilegen, damit für das weitere Verfahren klar ist, dass Ihre Stellungnahme keine Einwände enthält.

Mit freundlichen Grüßen
Jan Jacob Olderog

GS Solar GmbH & Co. KG

Registergericht: AG Schwerin, HRA 3979

Komplementärin: GS Solar Verwaltung GmbH | Registergericht: AG Schwerin, HRB 12971 | Geschäftsführer: Jan Jacob Olderog

Sitz der Gesellschaften: Schulstraße 4 A, 23923 Siemz-Niendorf (OT Groß Siemz)

E-Mail: GS-Solar@olderog.de

Tel.: 040-38074065

Mobil: 0176-34562158

Anlage 5.5 zur Abwägungstabelle vBP Sondergebiet Solarpark an der A20 Groß Siemz

Mi 29.05.2019 15:19

Gamper, Ute Ute.Gamper@sbv.mv-regierung.de

AW: Erschließung Solarpark - Nutzung d. Wirtschaftswegs zum RRB [Auf Viren geprüeft !]

AN Jan Jacob Olderog <JanJacob@olderog.de>

Sehr geehrter Herr Olderog,

wie bereits telefonisch besprochen, kann ich auf Grund der fehlenden Befürwortung durch die zuständige Autobahnmeisterei das Flurstück 6/27 und einen Teil des FS 6/28 nicht veräußern. Den nicht von uns genutzten Teil des FS 6/28 kann ich an Sie veräußern, falls diese Fläche als Zufahrt nicht ausreicht, kann ein Wegerecht eingeräumt werden.

Dazu benötige ich eine Plan, in welchem Sie den Bereich, den Sie mitbenutzen möchten, kennzeichnen. Des Weiteren ist dazu die Bewilligung als Entwurf vorzubereiten und mir vorzulegen. Einer notariellen Beurkundung bedarf es nicht, da ich siegelgefugt bin und die Bewilligung zur Eintragung im Grundbuch selbst beantragen kann.

Bitte teilen Sie mir auch mit, wie Sie sich die Unterhaltung des mitgenutzten Teils des Weges vorstellen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Ute Gamper

Baudurchführung Strecke/Grunderwerb

Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V , Abteilung Autobahn

Krakower Chaussee 2a, 18273 Güstrow /Klueß

Tel.: 03843 27-5205 Fax: 03843 27-5050

E-Mail: Ute.Gamper@sbv.mv-regierung.de Website: www.strassenbauverwaltung.mvnet.de

Zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten informieren wir Sie gern unter:

www.strassenbauverwaltung.mvnet.de/impressum/Datenschutz/

Von: Jan Jacob Olderog <JanJacob@olderog.de>

Gesendet: Freitag, 24. Mai 2019 09:02

An: Gamper, Ute <Ute.Gamper@sbv.mv-regierung.de>; Safhöfer, Mathias <Mathias.Safhoefer@sbv.mv-regierung.de>

Betreff: AW: Erschließung Solarpark - Nutzung d. Wirtschaftswegs zum RRB [Auf Viren geprüeft !]

Sehr geehrte Frau Gamper,
sehr geehrter Herr Safhöfer,

die Gemeindevertretung Groß Siemz hat am Dienstagabend einstimmig den Offenlegungsbeschluss für den Bebauungsplan „Solarpark an der A20 Groß Siemz“ gefasst. Wir bereiten daher nun wie geplant die förmliche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vor.

Da die Gemeinde bzw. der die Gemeinde beratende Rechtsanwalt im nächsten Schritt den Durchführungsvertrag vorbereiten möchte, muss ich nun zeitnah klären, wie die Erschließung der Flächen gewährleistet werden kann. Zudem muss für den Nachweis der Verfügbarkeit der Flächen auch noch der Erwerb des Flurstücks 12/10, Flur 1 Gem. Groß Siemz durchgeführt werden. Die Beurkundung des bereits abgestimmten Kaufvertrags für dieses Flurstück war bislang noch nicht erfolgt, da noch nicht klar war, ob noch weitere Flurstücke hinzukommen.

Ich würde daher gerne mit Ihnen besprechen, ob ein Erwerb von Teilen des Wirtschaftsweges zum RRB noch in Betracht kommt oder aufgrund der Bedenken der Autobahnmeisterei nunmehr lediglich ein Wegerecht denkbar ist. Sofern Sie es für sinnvoll erachten, kann ich gerne auch das direkte Gespräch mit der Autobahnmeisterei suchen.

Mit freundlichen Grüßen

Jan Jacob Olderog

Anlage 6 der Begründung
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet Solarpark an der A 20 Groß Siemz
 Beteiligung TÖB und Öffentlichkeit
 Eingereichte Stellungnahmen nach § 3 (2) BauGB und § 4 a BauGB – Stand 02/2020

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
1	Landkreis Nordwestmecklenburg 09.01.2020	Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen Bauleitplanung Nach Prüfung der vorliegenden Entwurfsunterlagen werden gemäß der behördlichen Trägerbeteiligung nach Maßgabe § 4a Abs. 3 BauGB keine weiteren planungsrechtlichen Belange geltend gemacht.	- entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		FD Bauordnung und Umwelt Untere Naturschutzbehörde 1. Eingriffsregelung Der Entwurf der Außenbereichssatzung wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Gegen die Änderung der Ausgleichsflächen bestehen von Seiten der unteren Naturschutzbehörde keine Einwände. Zum Pflegeplan für die Ausgleichsmaßnahmen möchte ich darauf hinweisen, dass die Mahdtermine der Maßnahmevarianten sowie die zusätzlichen Anforderungen für die Anerkennung aus den Hinweisen zur Eingriffsregelung als verbindlich zu betrachten sind. 2. Natura 2000/ GgB und Artenschutz Aufgrund der Aussagen der erneuten Beteiligung ergeben sich keine weiteren Hinweise oder Anregungen. 3. Biotopschutz Europäische Vogelschutzgebiete Ein Europäisches Vogelschutzgebiet ist nicht betroffen. Biotopschutz nach § 20 Abs. 1 NatSchAG Gemäß Umweltbericht ist die Umsetzung der Planungsabsicht nicht mit direkten Eingriffen und erheblichen mittelbaren Beeinträchtigungen von Biotopen verbunden, die nach § 20 Abs. 1 NatSchAG besonders geschützt sind. Belange des gesetzlichen Biotopschutzes sind unter dieser Voraussetzung nicht betroffen.	- entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Untere Wasserbehörde 1. Niederschlagswasserbeseitigung: Die geplante breitflächige Versickerung des unbelasteten Niederschlagswassers erfolgt erlaubnisfrei. Die Beseitigungs- und Überlassungspflicht entfällt.	- entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<p>2. Gewässerschutz: Im Planbereich befindet sich das Gewässer 7/4/2/1. Maßnahmen am Gewässer sind mit dem zuständigen Wasser- und Bodenverband „Stepenitz-Maurine“ abzustimmen.</p>	<p>- Der Wasser- und Bodenverband wurde beteiligt.</p>
		<p>Untere Abfallbehörde Es bestehen keine erheblichen Einwände oder Anregungen zu dem Planentwurf. Um Aufnahme folgender Texte in den Planteil B wird gebeten:</p> <p>1. Entsorgung von Abfällen der Baustoffe Bauabfälle (Bauschutt, Baustellenabfälle, auch aus Abbruch) sind zur Verwertung einer zugelassenen Aufbereitungsanlage zuzuführen. Die Verwertung soll bereits auf der Baustelle durch Getrennthaltung von mineralischen, metallischen, hölzernen und sonstigen Bauabfällen nach Maßgabe des Entsorgers vorbereitet werden. Die Abfallentsorgung der Baustelle soll innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Bauarbeiten abgeschlossen sein.</p> <p>2. Bei den Bauarbeiten anfallender Mutterboden ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Bei den Bauarbeiten anfallender Bodenaushub (nicht Mutterboden) ist vorrangig innerhalb des Grundstücks zu verwerten, sofern keine Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen bestehen. Bodenaushub, der nicht innerhalb des Grundstücks verwertet wird, ist einer für die Bodenentsorgung zugelassenen Anlage zuzuführen.</p>	<p>- Die Stellungnahme wurde bereits im letzten Verfahrensschritt berücksichtigt. Damit entfällt die Abwägung. Die entsprechenden Texte wurden unter Hinweise ohne Normcharakter übernommen.</p>
		<p>Untere Bodenschutzbehörde Es bestehen keine erheblichen Einwände oder Anregungen zu dem Planentwurf.</p> <p>1. Auskunft aus dem Altlastenkataster: Im Planungsgebiet sind keine schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetzes bekannt. Mit dieser Auskunft wird keine Gewähr für die Freiheit des Planungsgebietes von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten übernommen.</p> <p>Um Aufnahme folgender Texte in den Planteil B wird gebeten:</p> <p>2. Hinweise 2.1 Bodenschutz Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderungen des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.</p>	<p>- Die Stellungnahme wurde bereits im letzten Verfahrensschritt berücksichtigt. Damit entfällt die Abwägung. Die entsprechenden Texte wurden unter Hinweise ohne Normcharakter übernommen.</p>

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<p>2.2 Mitteilungspflichten nach § 2 Landes-Bodenschutzgesetz Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Absatz 3 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständiger Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich auch für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen.</p>	
		<p>Untere Immissionsschutzbehörde</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind - Im Zuge der Bearbeitung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung wurde das Ingenieurbüro SolPEG GmbH ein Blendgutachten zur Blendwirkung der PV Anlage Groß Siemz mit Datum vom 26.04.2018 erstellt, welches als Anlage der Begründung beigelegt ist. - Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass die Wohnhäuser der Ortschaft Groß Siemz südwestlich der geplanten PV-Anlage aufgrund des Strahlenverlaufs gemäß Reflexionsgesetz nicht von einer potentiellen Reflexion erreicht werden können. Eine weitere Analyse dieser Standorte entfiel daher. Andere Gebäude sind mehr als 1.000 m von der geplanten Anlage entfernt und somit ebenfalls nicht von potentiellen Reflexionen betroffen. - Erhebliche Beeinträchtigungen i.S.v. Blendwirkungen bezüglich schutzwürdiger Räume können durch die Planung insofern ausgeschlossen werden. 	<p>- entfällt Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>Untere Denkmalschutzbehörde Es sind keine Baudenkmale nach heutigem Erkenntnisstand betroffen. Es ist ein Bodendenkmal betroffen. Das Bodendenkmal, 'Groß Siemz, Fundplatz 4, befindet sich auf den Flurstücken 12/3 und 14/1, Flur 1, in der Gemarkung Groß Siemz (Teilfläche 2) und auf den Flurstücken 12/2 und 14/6, Flur 1, in der Gemarkung Groß Siemz (Teilfläche 4). Das Bodendenkmal, 'Groß Siemz, Fundplatz 5, befindet sich auf dem Flurstück 14/6, Flur 1, in der Gemarkung Groß Siemz (Teilfläche 4).</p>	<p>- entfällt Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p>

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<p>Alle Maßnahmen an Denkmälern sind genehmigungspflichtig gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes — DSchG M-V in der aktuell geltenden Fassung. Eine denkmalrechtliche Genehmigung bzw. andere Genehmigungen können nur auf Antrag und nach Anhörung bzw. im Einvernehmen gemäß § 7 Abs. 6 DSchG M-V mit der Landesfachbehörde (Landesamt für Kultur und Denkmalpflege —LAKD M-V Abtlg. Landesarchäologie) erteilt werden.</p> <p>Hinweis: Wenn während der Erdarbeiten unvermutet archäologische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz M-V die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf (5) Werktagen nach Zugang der Anzeige bei der unteren Denkmalschutzbehörde.</p>	
		<p>FD Bau und Gebäudemanagement Straßenaufsichtsbehörde</p> <ul style="list-style-type: none"> - Von Seiten der Straßenaufsichtsbehörde bestehen gemäß § 10 StrVVG-MV keine Einwände zu o.g. Planung. <p>Straßenbaulastträger</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zum o. a. B-Plan gibt es unsererseits keine Einwände. Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen. 	<p>- entfällt Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p>
		<p>FD Öffentlicher Gesundheitsdienst</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zum o. g. Vorhaben bestehen von Seiten des Öffentlichen Gesundheitsdienstes des Landkreises Nordwestmecklenburg keine Bedenken. 	<p>- entfällt Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p>
		<p>Kataster- und Vermessungsamt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im B-Planbereich befinden sich diverse Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes. Auf den Erhalt der Lagenetzpunkte ist zu achten. Falls die Punkte von Baumaßnahmen berührt werden, sind sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Mit den Grenzpunkten der Flurstücksgrenzen muss gleichermaßen verfahren werden. - Bei Beschädigung oder Verlust der Punkte ist der Verursacher verpflichtet, sie auf eigene Kosten durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Kataster- und Vermessungsamt wieder herstellen zu lassen. 	<p>- entfällt Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p>

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<ul style="list-style-type: none"> - Hinweis: Die Übereinstimmung der Planungsunterlagen mit dem aktuellen Liegenschaftskataster wurde nicht geprüft. 	
3	Staatliches Amt f. Landwirtschaft und Umwelt 09.01.2020	<p>1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten Die Planungsunterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landwirtschaftliche Belange sind durch den o.g. Bebauungsplanes der Gemeinde Siemz-Niendorf berührt. - Mehrere Feldblöcke von mehreren Landwirten werden durch den Solarpark betroffen sein. Insgesamt sollen ca. 25,76 ha Ackerland links und rechts der Autobahn A 20 in einer Entfernung bis zu 110 m von der Autobahn zum Bau eines Solarparks in extensives Grünland umgewandelt werden. Neben internen Kompensationsmaßnahmen sind externe Ausgleichsmaßnahmen, die ebenfalls landwirtschaftliche Belange berühren (Maßnahme 3) notwendig. Diese werden alle in der unmittelbaren Umgebung des Solarparks umgesetzt. - Die betroffenen Landwirte müssen rechtzeitig und schriftlich über den Beginn des geplanten Bauvorhabens unterrichtet werden, damit sie entsprechende Vorkehrungen für die Ernte oder den Feldbau auf ihren Flächen treffen können. Unvorhergesehene und durch die o.g. Maßnahme zerstörte Drainagen an landwirtschaftlichen Flächen sind unverzüglich wiederherzustellen oder in geeigneter Weise umzuverlegen. Der betroffene Eigentümer unvorhergesehener zerstörter Drainagen ist unverzüglich zu benachrichtigen. Es ist mit den Eigentümern oder Pächtern der betroffenen Flächen über einen finanziellen Ausgleich für entgangene Einnahmen zu verhandeln. - Nach 20 Jahren soll die Solaranlage eventuell zurückgebaut werden. Die extensive Grünlandfläche wird dann wieder in den alten Stand gesetzt, d.h. sie wird dann wieder zu Ackerland. - Es werden keine weiteren Bedenken und Anregungen geäußert. <p>2. Integrierte ländliche Entwicklung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. - Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert. <p>3. Naturschutz, Wasser und Boden 3.1 Naturschutz</p>	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der betroffene Landwirt wird regelmäßig durch den Investor informiert und über den voraussichtlichen Beginn des geplanten Bauvorhabens unterrichtet. <p>Auf die Drainagen wird in der weiteren Planung Rücksicht genommen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - entfällt Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen - entfällt Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
		<ul style="list-style-type: none"> - Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen. 3.2 Wasser <ul style="list-style-type: none"> - Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen. 3.3 Boden <ul style="list-style-type: none"> - Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich. - Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz — LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen. 4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft <ul style="list-style-type: none"> - Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 30.11.2017. Weitere Ergänzungen sind derzeit nicht erforderlich. 	
11	E.ON edis AG	<ul style="list-style-type: none"> - keine Stellungnahme abgegeben 	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt
10	Wasser- und Bodenverband Stepenitz/Maurine 02.01.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans äußert der Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine keine grundsätzlichen Bedenken. Im Plangebiet befindet sich die Wohlbeck 7/4/2/1, der Rabensdorfer Graben (7/4/2/1/1) und angrenzend die Maurine (7/4), welche sich als Gewässer zweiter Ordnung in der Unterhaltungspflicht des WBV befinden. - In den Bauleitplanungsunterlagen (F- und B-Plänen) sind im Bereich der geplanten Bebauung alle Gewässer laut § 1 LWaG M-V mit Schutzstreifen als zu schützende wasserwirtschaftliche Einrichtungen einschließlich wasserwirtschaftlicher Anlagen gemäß §§ 81 und 82 LWaG M-V aufzunehmen und darzustellen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Stellungnahme wurde im letzten Verfahrensschritt bereits berücksichtigt. <p>Nach einem persönlichen Treffen mit Frau Krüger vom WBV war ein Abstand zum Vorfluter von 4,5m für ausreichend erachtet worden. Nach der Planzeichnung ist nun ein Abstand von 5 m zum Bach Wohlbäk vorgesehen. Mit E-Mail vom Fr 19.07.2019 11:27 hat Frau Krüger die Absprache bestätigt.</p>

Nr.	TÖB/Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung der Gemeinde
	05.02.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Die Gewährung der Unterhaltungsarbeiten der Gewässer zweiter Ordnung ist weiterhin ohne Mehrkosten zu ermöglichen. Notwendige Abstimmungen sind in der weiteren Planung mit dem WBV zu treffen. Für die Bepflanzungs- und Ausgleichsmaßnahmen weisen wir darauf hin, dass eine Bebauung bzw. Bepflanzung von offenen Vorflutern ausgeschlossen wird, mindestens eine einseitige Befahrbarkeit an Vorflutern von 7,00 m zu gewähren ist und Rohrleitungen und Drainagen von Bepflanzungen frei zu halten sind. - In der Anlage fügen wir einen topographischen Kartenauszug bei, in dem Verbandsgewässer durch hellblaue Farbgebung kenntlich gemacht sind, Rohrleitungen durch unterbrochene Linienführung. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Kennzeichnung nicht maßstabsgerecht in der Örtlichkeit sein muss. <p>Auf Grund der geringen Platzverhältnisse in diesem Bereich stimmt der Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine einer einseitigen Befahrbarkeit von 5 m an der Wohlbäk 7/4/2/1 zu.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
40	Landesamt für Straßenbau und Verkehr MV 06.01.2020	Gegen den Plan bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Sicht keine Bedenken. Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Bundesautobahnen.	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
	Öffentlichkeit	- keine Stellungnahme abgegeben	- entfällt